Rudolstadt.
SCHILLERS HEIMLICHE GELIEBTE

stadtentwicklungsgesellschaft rudolstadt

Richtlinie der Stadt Rudolstadt über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Innenstadt im Rahmen des „Verfügungsfonds Innenstadt“

Vorbemerkung:

Nach der deutschen Wiedervereinigung begann im Rahmen der Städtebauförderung die Stadtsanierung mit dem Ziel die historische Altstadt zu erhalten und städtebauliche Mängel zu beseitigen. Im Mittelpunkt steht der Erhalt der historischen Bausubstanz, ohne Charakteränderungen der Altstadt zu verursachen.
Trotz der bereits erzielten Erfolge bestehen in der Rudolstädter Stadtsanierung weiterhin Entwicklungspotenziale, die zugleich Chancen für die zukünftige Stadtentwicklung bieten. Dazu zählen die schrittweise Sanierung einzelner historischer Gebäude und Quartiere, die Aufwertung des öffentlichen Raums sowie die Verbesserung von Grün- und Aufenthaltsflächen. Mit einer gezielten Fortführung der Sanierungsmaßnahmen können bestehende Qualitäten weiter ausgebaut, die Attraktivität der Altstadt nachhaltig gestärkt und ihre Funktion als lebendiger Wohn-, Kultur- und Wirtschaftsstandort langfristig gesichert werden.

Der Verfügungsfonds ist ein Instrument der Städtebauförderung, das die aktive Mitwirkung lokaler Akteure an der Stadtentwicklung unterstützt. Durch die Bereitstellung finanzieller Mittel können kleinere Projekte von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Gewerbetreibenden oder anderen Initiativen umgesetzt werden, die zur Aufwertung des Stadtbildes, zur Belebung der Innenstadt oder zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts beitragen. Ziel des Verfügungsfonds ist es, zivilgesellschaftliches Engagement zu fördern, lokale Kooperationen zu stärken und die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Lebensumfeld nachhaltig zu erhöhen.

1. *Zuwendungsgrundlage*

(1) Die Stadt Rudolstadt gewährt für die Durchführung von Vorhaben Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Rechtsgrundlage bilden ferner die unter der Anlage aufgeführten Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Förderung liegt einer freiwilligen Leistung der Stadt Rudolstadt zu Grunde, auf die auch bei Erfüllung aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht.
Über die Gewährung der Förderung befindet ein lokales Entscheidungsgremium (siehe Ziffer 9) hinsichtlich seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushalts- und Projektmittel und nach Maßgabe der Richtlinie der Stadt Rudolstadt zur Förderung von Investitionen und investitionsvorbereitenden bzw.- investitionsbegleitenden Maßnahmen einschließlich bürgerschaftlichen Engagements.

(2) Bei Verstößen gegen diese Richtlinie, bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben sowie bei der nicht oder nicht fristgerechten Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch den Antragsteller – insbesondere, wenn angeforderte Unterlagen nicht rechtzeitig vorgelegt oder bestehende Mitteilungspflichten nicht erfüllt werden – kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden.
Zu Unrecht ausgezahlte Förderbeträge sind nach Aufhebung des Bewilligungsbescheids unverzüglich zurückzuzahlen. Sie werden ab dem Zeitpunkt der Auszahlung mit fünf Prozentpunkten verzinst.

(3) Die Bewirtschaftung der Mittel und das Förderverfahren obliegen dabei der Stadtentwicklungsgesellschaft Rudolstadt mbH als beauftragter Träger.

2. *Gegenstand und Ziel der Förderung*

(1) Der Gegenstand der Förderung bezieht sich auf eine einmalige und nicht rückzahlbare Bezuschussung von Vorhaben und Maßnahmen innerhalb der Stadt Rudolstadt.

(2) Der Verfügungsfonds dient der Unterstützung einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Entwicklung des festgelegten Innenstadtgebiets (vgl. Anlage). Hierzu sollen das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern, Eigentümerinnen und Eigentümern, Gewerbetreibenden, Unternehmen, Vereinen, Organisationen, Initiativen und weiteren lokalen Akteuren gestärkt sowie zusätzliche private Finanzmittel für Maßnahmen zur Innenstadtentwicklung mobilisiert werden. Gefördert werden insbesondere kleinteilige, nicht kommerzielle Projekte, Maßnahmen und Aktionen, die zeitnah umgesetzt werden können, in sich abgeschlossen sind und keine Folgekosten verursachen. Im Rahmen der Einzelfallentscheidung sind Folgekosten zulässig, sofern der Fördermittelempfänger nachweist, dass er diese auf lange Sicht aus eigener Kraft tragen kann. Die Förderung von Folgekosten selbst ist ausgeschlossen. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Vorhaben einen nachhaltigen Beitrag zur positiven Entwicklung der Innenstadt leisten und deren wirtschaftliche Attraktivität, Aufenthaltsqualität sowie Anziehungskraft nachweislich stärken.

(3) Die Auswahl der zu fördernden Projekte, Maßnahmen und Aktionen erfolgt durch ein lokales Entscheidungsgremium (siehe Ziffer 9). Förderfähig sind ausschließlich Vorhaben, die den Zielen des aktuell gültigen Stadtentwicklungskonzepts sowie der städtebaulichen Gesamtmaßnahme im Rahmen der Städtebauförderung entsprechen. Darüber hinaus müssen sie geeignet sein, privates und privatwirtschaftliches Engagement zur Entwicklung der Innenstadt zu stärken und zu aktivieren.

(4) Die Stadt Rudolstadt verfolgt mit dieser Richtlinie im Wesentlichen folgende Ziele:
- Verbesserung der funktionalen und gestalterischen Qualität des Innenstadtbereichs sowie dessen Profilierung als lebendiger Handels-, Dienstleistungs- und Begegnungsstandort,
- Entwicklung tragfähiger Nachnutzungen für leerstehende Ladenlokale und damit verbundene Stärkung der innerstädtischen Funktionsvielfalt,
- Gestaltung und Weiterentwicklung öffentlicher Räume zu attraktiven, barrierearmen und generationengerechten Aufenthaltsbereichen,
- Sicherung der Versorgungs-, Handels- und Dienstleistungsfunktion der Innenstadt als zentraler Anlaufpunkt,
- Erhalt und Ausbau einer ausgewogenen Mischung aus Handel, Dienstleistungen, Gastronomie, Kultur und weiteren Innenstadtfunktionen,
- Steigerung der Aufenthalts- und Standortqualität sowie der Wettbewerbsfähigkeit des Innenstadtbereichs,
- Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements und der Zusammenarbeit lokaler Akteurinnen und Akteure zur aktiven Mitgestaltung einer zukunftsfähigen Innenstadt.

3. *Geltungsbereich*

Der Geltungsbereich dieser Förderrichtlinie bezieht sich ausschließlich auf das in der Anlage 1 abgebildete Maßnahmengebiet in Rudolstadt.

4. *Zuwendungsfähige Maßnahmen*

(1) Gefördert werden Maßnahmen, die zur Erreichung eines oder mehrerer der unter Ziffer 2 festgelegten Ziele beitragen, den weiteren Zielen dieser Förderrichtlinie nicht entgegenstehen und einen nachweisbaren Mehrwert für das unter Ziffer 3 definierte Fördergebiet aufweisen.

(2) Förderfähig sind grundsätzlich investive sowie investitionsvorbereitende und investitionsbegleitende Maßnahmen. Mittel der Städtebauförderung dürfen ausschließlich für diese Maßnahmen eingesetzt werden. Kofinanzierungsmittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen, können darüber hinaus auch für nichtinvestive Maßnahmen verwendet werden.

(3) Folgend Maßnahmen sind nach dieser Richtlinie zuwendungsfähig:
- Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Einzelhandels und zur Optimierung der Angebotsstruktur,
- Maßnahmen zur gestalterischen und funktionalen Aufwertung öffentlicher Räume sowie zur nachhaltigen Verbesserung des Stadtbildes,
- Entwicklungsansätze für eine positive Standortidentität, sowie zur Stärkung des Standortimages,
- Initiativen zur transparenten Kommunikation und Förderung der Bürgerbeteiligung,
- Mitmachaktionen, Veranstaltungen und Feste zur Belebung der Innenstadt sowie zur integrativen Stärkung von Handel, Dienstleistungen, Beherbergung, Kultur, Freizeit und Tourismus,
- Maßnahmen zur Leerstandsreduzierung oder -vorbeugung,
- Projekte zur Optimierung der Aufenthaltsqualität und Steigerung der Verweildauer im öffentlichen Raum,
- Vorhaben zur Stärkung der lokalen Beschäftigung sowie des gesellschaftlichen Zusammenhaltes durch Qualifizierungsangebote, Begegnungsräume und Vernetzungsformate.

Es können weitere Maßnahmen, welche unter die Zielstellung fallen, im Wege der Einzelfallentscheidung als förderfähig anerkannt werden.

5. *Förderrechtliche Voraussetzung und Ausschlussgründe*

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist die Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Kriterien:

- die zu fördernde Maßnahme liegt im Geltungsbereich dieser Förderrichtlinie,
- das Vorhaben verfolgt eines der oben genannten Ziele (siehe Ziffer 2 Absatz 4),
- die Maßnahme entfaltet eine nachweisbare Wirkung und leistet einen langfristigen Beitrag zur Entwicklung des Fördergebietes,
- von der zu fördernden Maßnahme ist ein positiver Beitrag für die Allgemeinheit sowie das Fördergebiet zu erwarten,
- der Beginn der Maßnahme ist erst nach Bewilligung der Förderung sowie nach Vorlage aller für die Umsetzung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse zulässig,
- der eingereichte Antrag entspricht den weiteren Anforderungen und Vorgaben dieser Richtlinie,
- der Bewilligung des eingereichten Antrags wurde durch das lokale Entscheidungsgremium (siehe Ziffer 9) zugestimmt,
- die Förderprojekte müssen grundsätzlich im Jahr der Antragstellung begonnen werden.

Ausnahmen sind zulässig, wenn nachvollziehbare und vom Antragsteller nicht zu vertretende Gründe, wie behördliche Wartezeiten, Genehmigungsverfahren oder ausstehende Zuteilungen, den Beginn verzögern.

(2) Folgende Maßnahmen sind grundsätzlich von dieser Förderung ausgeschlossen:

- investive Maßnahmen die bereits durch andere Förderungen Unterstützung erhalten (Doppelförderungsverbot identischer Vorhaben)
- Vorhaben, welche Gewinn erzielen sollen,
- laufende Gesamtkosten eines Unternehmens,
- Kosten die nicht im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- Pflichtabgaben einer Kommune,
- Verbrauchs- und Folgekosten die im Rahmen des Projekts anfallen,
- Transportable Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen,
- Maßnahmen zur Sicherung des Bauwerks sowie zur Erfüllung der dem Eigentümer obliegenden Pflichten,
- Reisekosten, Honorare für Beratungsleistungen und Gutachten, Aufwendungen für Unternehmens-, Steuer- und Rechtsberatung, Bußgelder, Versicherungsbeiträge und -gebühren sowie vergleichbare, nicht unmittelbar projektbezogene Ausgaben.

6. *Antragsberechtigte*

Antragsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person:

- Privatpersonen,
- Vereine, Bürgerinitiativen und Verbände,
- gemeinnützige Träger und Stiftungen,
- Eigentümer*innen von Immobilien und Grundstücken,
- Akteure der lokalen Wirtschaft.

Antragstellende Personen sind Empfänger der Mittel aus dem Verfügungsfonds und für deren zweckentsprechende Verwendung verantwortlich. Eine Weiterleitung oder Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist ausgeschlossen.

7. *Art und Umfang der Förderung*

(1) Für den Verfügungsfonds werden durch die Stadt Rudolstadt Fördermittel bereitgestellt. Diese setzen sich zu gleichen Teilen aus Städtebaufördermitteln des Bundes und des Freistaats Thüringen, Eigenmitteln der Kommune sowie Kofinanzierungsmitteln privater Akteure und Spenden zusammen. Die Förderung erfolgt nach dem Prinzip der Anteilsfinanzierung. Für jeden Euro, der von privaten oder betrieblichen Akteuren in den

Verfügungsfonds eingebracht wird, kann aus den zur Verfügung stehenden Städtebaufördermitteln ein Zuschuss in gleicher Höhe gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses ist jedoch auf die im Verfügungsfonds verfügbaren Fördermittel begrenzt.

(2) Eine Förderung aus dem Verfügungsfonds erfolgt ausschließlich im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(3) Zuwendungsfähig sind die Kosten, die den Eigentümern durch die Umsetzung der in Ziffer 4 aufgeführten Maßnahmen entstehen, sofern die Voraussetzungen nach Ziffer 5 erfüllt sind und keine Ausschlussgründe vorliegen.

(4) Die Förderung wird als Projektförderung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Maßgeblich für die Bemessung der Zuwendung sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben. Die endgültige Förderhöhe wird nach Prüfung und Anerkennung der Schlussabrechnung festgesetzt.

(5) Festgelegte Förderbedingungen:
- Die beantragten Fördermittel müssen dem beantragten Zweck angemessen sein und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwendet werden.
- Die maximale Höhe der Zuwendung wird unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel und der Förderziele dieser Richtlinie festgelegt.
- Ein Zuschuss kann bis zur Höhe von 100 Prozent der anerkannten förderfähigen Kosten gewährt werden.
- Eine Zuwendung wird nur bewilligt, wenn der Förderbetrag die festgelegte Bagatellgrenze von 250 Euro erreicht oder überschreitet.
- Bei bestehender Vorsteuerabzugsberechtigung sind nur die Nettobeträge zuwendungsfähig. Andernfalls sind die Bruttobeträge anzusetzen.
- Bei einer Überschreitung der veranschlagten Kosten ist eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung nicht zugelassen. Im Falle von Reduzierung der nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung wird der Zuschuss entsprechend verringert.

8. *Antragsverfahren*

(1) Die Gewährung einer Förderung aus dem Verfügungsfonds setzt die Einreichung eines schriftlichen Antrags vor Beginn der Maßnahme voraus. Der Antrag ist bei der, durch die Stadt Rudolstadt beauftragten, Stelle einzureichen und muss alle für die Prüfung erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten. Über die Bewilligung der Mittel entscheidet die beauftragte Stelle nach Prüfung der Fördervoraussetzungen und im Rahmen der verfügbaren Haushalts- und Fördermittel.

Reichen Sie den Förderantrag ein bei:

schriftlich:	Stadtentwicklungsgesellschaft Rudolstadt mbH (SER) Neumarkt 1, 07407 Rudolstadt
per Mail:	info@ser.rudolstadt.de in elektronisch signierter Form oder als unterzeichnetes Dokument (z.B. als Scan im PDF-Format)

Ein Antragsformular wird bereitgestellt (Siehe Anlage 6) und ist zur Beantragung zu verwenden (Formerfordernis).

(2) Folgende Inhalte müssen im Antrag enthalten sein:
- Angaben zum Antragstellenden inklusive der Bankverbindung,
- ordentliche Beschreibung über die geplante Maßnahme einschließlich des Nutzens und des erwartenden Effekts für das Maßnahmengebiet,
- Angaben zum Terminplan der Maßnahme (insbesondere Beginn, Dauer und Ende),

- Kostenkalkulation der Gesamtkosten aufgrund einer Schätzung und einen Nachweis über die Gewährleistung der Gesamtfinanzierung.

(3) Die Stadtentwicklungsgesellschaft (SER) prüft die eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und die grundsätzliche Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme. Sofern Unterlagen oder Angaben fehlen, können diese durch die Antragstellenden nachgereicht werden.

(4) Das lokale Entscheidungsgremium (siehe Ziffer 9) befindet über die eingereichten Anträge im Rahmen einer Mehrheitsentscheidung. Bei positiver Entscheidung erfolgt die Bewilligung durch Bescheid, der mit Nebenbestimmungen und Auflagen verbunden werden kann.

(5) Bei einer Befürwortung des Antrags durch das lokale Entscheidungsgremium wird ein Förderbescheid der Stadt Rudolstadt für den Antragstellenden erlassen. In diesem werden insbesondere die bewilligte Fördersumme sowie die sich daraus ergebenden Verpflichtungen der Beteiligten festgehalten. Änderungen oder Abweichungen von der bewilligten Maßnahme bedürfen nach Förderzusage der vorherigen Zustimmung der Stadt Rudolstadt. Eine Anpassung der Förderhöhe aufgrund von Mehrkosten ist ausgeschlossen.

(6) Die Durchführung der geförderten Maßnahme ist erst nach Rechtskraft des Förderbescheids zulässig. Ein Beginn vor diesem Zeitpunkt führt zum Verlust der Förderfähigkeit. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der Stadtentwicklungsgesellschaft (SER) als beauftragte Stelle der Stadt Rudolstadt während der gesamten Umsetzungsphase bis zum Abschluss des Projekts die Prüfung und Besichtigung der geförderten Maßnahme zu ermöglichen.

(7) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und nach Einreichung der erforderlichen Rechnungs- und Zahlungsnachweise bei der Stadtentwicklungsgesellschaft (SER).

(8) Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb von zwei Monaten ein Verwendungsnachweis mit Rechnungsübersicht, Zahlungsnachweisen und Fotodokumentation vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann für durch das Gremium ausgewählte Maßnahmen, die ohne Vorfinanzierung nicht umgesetzt werden können, auf Antrag eine Vorfinanzierung gewährt werden.

9. *Lokales Entscheidungsgremium*

(1) Die Verteilung der Mittel des Verfügungsfonds erfolgt durch das Entscheidungsgremium nach pflichtgemäßem Ermessen
Das lokale Entscheidungsgremium besteht aus je einem Vertreter:
- der Stadtverwaltung Rudolstadt,
- der Stadtentwicklungsgesellschaft Rudolstadt mbH,
- des Stadtring Rudolstadt e.V. .

Die benannten Vertreter sollen innerhalb eines Kalenderjahres möglichst nicht wechseln, um eine kontinuierliche Gremienarbeit sicherzustellen. Weitere Mitarbeitende der Stadtverwaltung können bei Bedarf beratend hinzugezogen werden.

(2) Die Verwaltung des Verfügungsfonds obliegt der Stadtentwicklungsgesellschaft (SER) als beauftragte Stelle der Stadt Rudolstadt. Diese übernimmt die organisatorische und administrative Abwicklung des Verfügungsfonds, unterstützt das lokale Entscheidungsgremium und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- administrative Verwaltung des Verfügungsfonds,
- organisatorische und fachliche Begleitung des Entscheidungsgremiums,

- formelle Prüfung der Förderanträge,
- Beratung und Betreuung der Antragstellenden,
- Begleitung der geförderten Maßnahmen sowie
- Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Das lokale Entscheidungsgremium tritt auf Einladung der beauftragten Stelle zu nicht öffentlichen Sitzungen zusammen. Die Sitzungen finden anlassbezogen entsprechend der vorliegenden Förderanträge, mindestens jedoch zweimal jährlich, statt. Gegenstand der Beratungen ist die Entscheidung über die eingereichten Förderanträge.

(4) Alle Mitglieder des lokalen Entscheidungsgremiums sind gleich stimmberechtigt. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder des Gremiums. Mitglieder sind von der Abstimmung über eigene Anträge ausgeschlossen und haben jede Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung anderer Mitglieder zu unterlassen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(5) Antragstellende können zu den Sitzungen des lokalen Entscheidungsgremiums eingeladen werden, um die beantragte Maßnahme vorzustellen und für Rückfragen der Gremiumsmitglieder zur Verfügung zu stehen.

10. Sonstige Bestimmungen

(1) Bei der Vergabe von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sind die jeweils geltenden vergabe- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie die Vorgaben der Thüringer Städtebauförderrichtlinie (ThStBauFR) einzuhalten. Öffentliche Auftraggeber wenden die für sie geltenden vergaberechtlichen Vorschriften an. Private Zuwendungsempfänger vergeben Aufträge nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Soweit nach den geltenden Vorschriften oder der ThStBauF-Richtlinie Vergleichsangebote einzuholen sind, sind diese der Abrechnung beizufügen. Können Vergleichsangebote im Einzelfall nicht eingeholt werden, ist dies schriftlich zu begründen. Auf Verlangen des Fördergebers der Städtebauförderung oder der beauftragten Stelle können weitere Nachweise im Einzelfall beauflagt werden.
Es wird empfohlen, im Vorfeld bei der beauftragten Stelle Erkundigungen zu den notwendigen Unterlagen einzuholen.

(2) Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind zweckentsprechend zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über diese vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist nicht anderweitig verfügen. Die Dauer der Zweckbindung wird unter Berücksichtigung der beantragten Förderung festgelegt und endet in der Regel mit Abschluss der Maßnahme.

(3) Bei der Erstellung von Medien zur Öffentlichkeitsarbeit (insbesondere Internetauftritte, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Poster, Plakate, Präsentationen, Hinweisschilder oder vergleichbare Medien) im Rahmen von nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen ist auf allen öffentlichkeitswirksamen Materialien das offizielle Logo „Verfügungsfonds Innenstadt“ zu verwenden. Dieses wird dem Zuwendungsempfänger bereitgestellt.

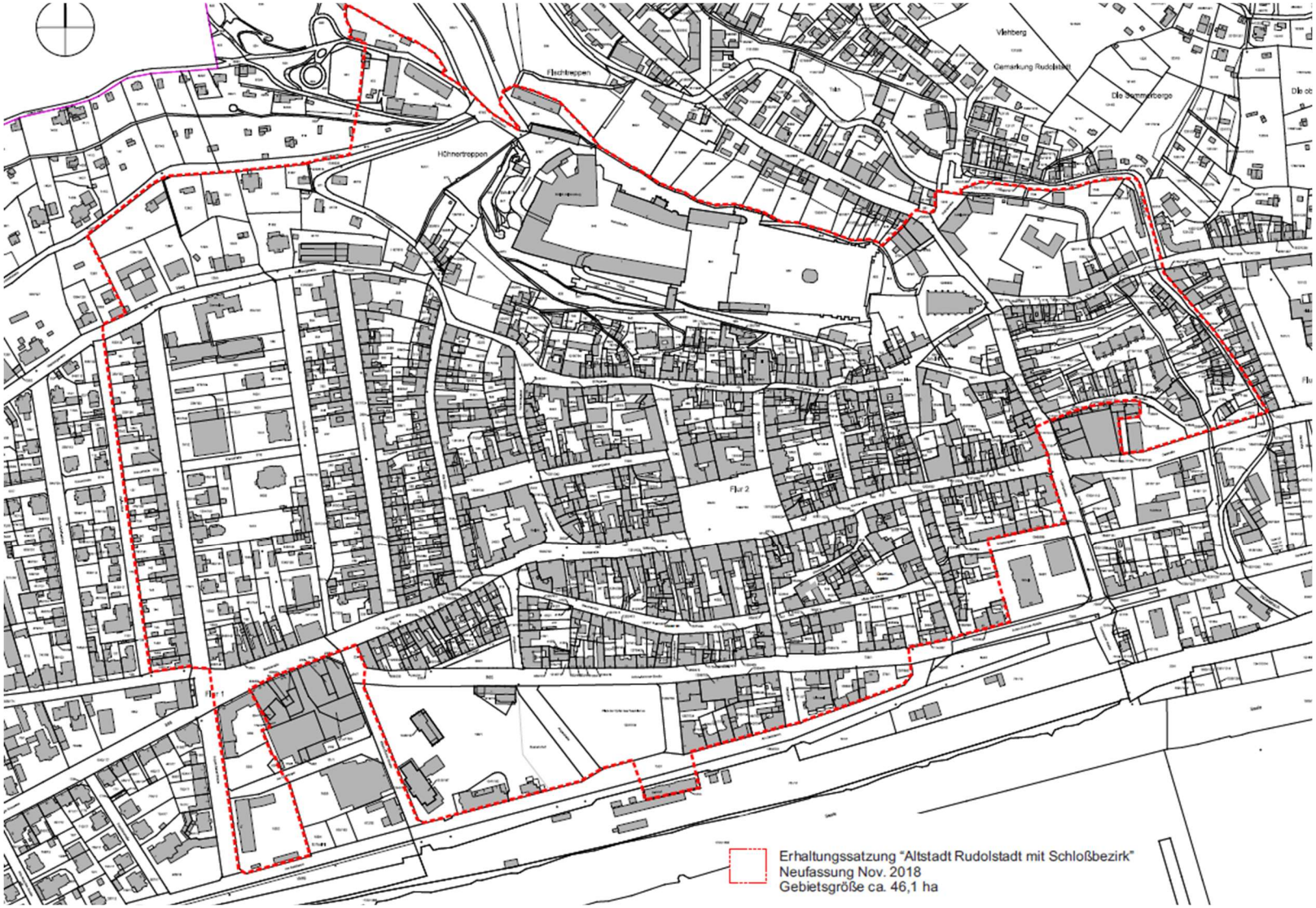
11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2026 in Kraft.

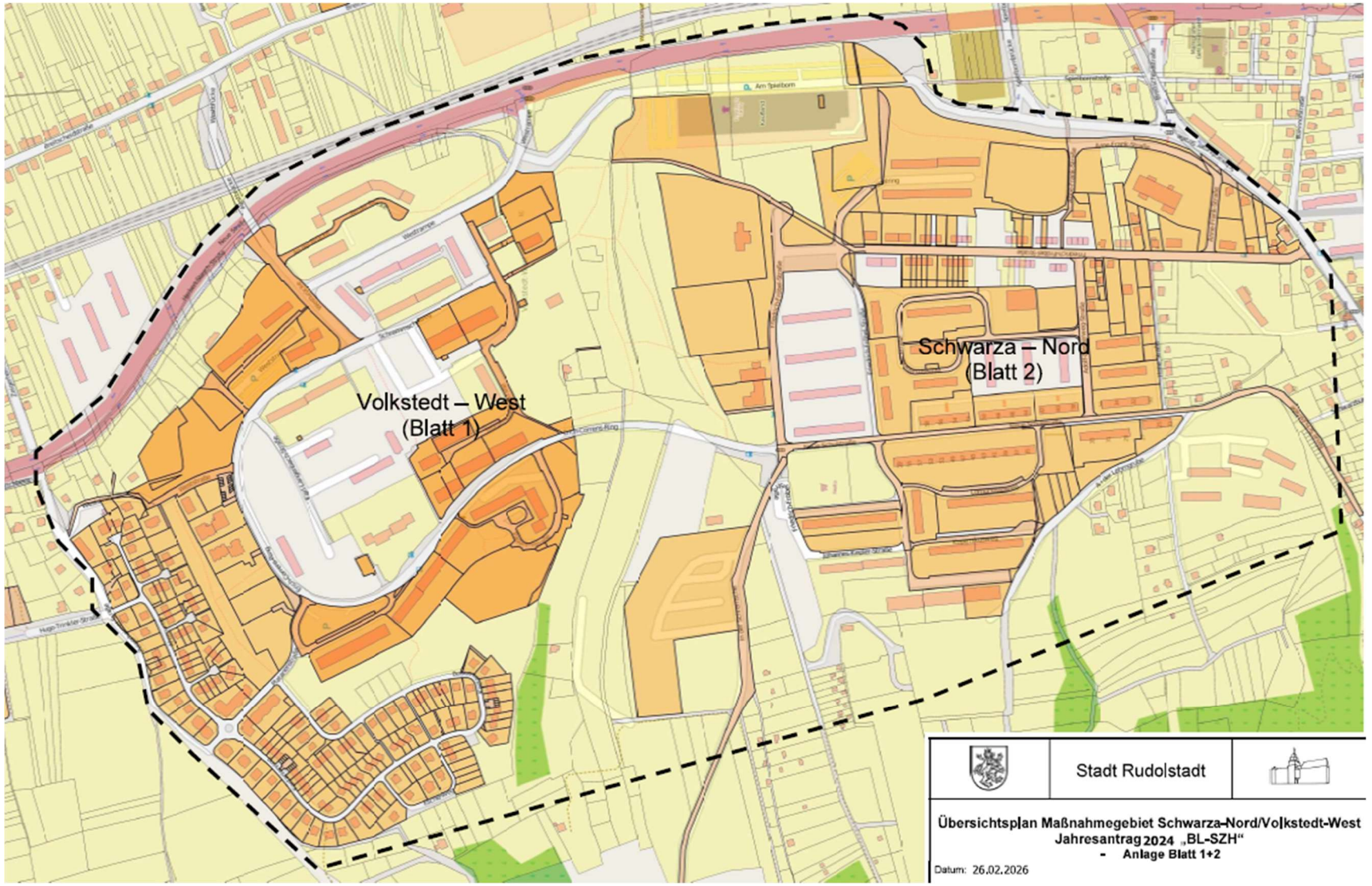
Rudolstadt, den 03.09.2026 ***Jörg Reichl, Bürgermeister*** ***-Siegel-***

Anlagen

Anlage 1: Lageplan mit Geltungsbereich der Förderrichtlinie
Anlage 2: Städtebauförderrichtlinie
Anlage 3: Vergabegesetz
Anlage 4: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
Anlage 5: Logo „Verfügungsfonds Innenstadt“
Anlage 6: Antragsformular



Anlage 1: Maßnahmengebiet „Altstadt Rudolstadt“



Anlage 2: Stadtumbaugebiet „Schwarza-Nord / Volkstedt-West“

RICHTLINIE
zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen
(Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie – ThStBauFR)

Der Freistaat Thüringen fördert Maßnahmen zur Stadtentwicklung durch Zuwendungen (Städtebauförderungsmittel) des Landes, des Bundes und der Europäischen Union nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Allgemeine Förderbestimmungen 6

1 Zweck und Schwerpunkte der Förderung/Rechtsgrundlagen 6

1.1 Zweck der Förderung 6

1.2 Förderschwerpunkte 6

1.3 Rechtsgrundlagen 7

1.4 Rechtsanspruch 8

1.5 Konkrete Förderprogramme 8

2 Gegenstand der Förderung 8

2.1 Gesamtmaßnahmen 8

2.2 Vorhaben 9

3 Zuwendungsempfänger 9

4 Förder- bzw. Zuwendungsvoraussetzung 9

5 Allgemeine Auflagen 10

5.1 Einsatz kommunaler Grundstücke 10

5.2 Öffentliche Darstellung der Städtebauförderung 11

5.3 Umsetzung der Barrierefreiheit bei Baumaßnahmen 11

6 Art und Umfang der Förderung 12

6.1 Zuwendungsgewährung 12

6.2 Zuwendungsfähige Ausgaben 12

6.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben 12

6.4 Abgrenzung zu anderen Förderbereichen 13

6.5 Städtebaulich bedingte Mehraufwendungen 13
6.6 Höhe der Förderung 13
6.7 Ersatz des gemeindlichen Mitleistungsanteils 14
6.8 Refinanzierungsverbot/förderunschädlicher Vorhabensbeginn 14
7 Wirkungsbeobachtung/Controlling 14
Teil II – Sonstige Förder- bzw. Zuwendungsbestimmungen 15
Vorbereitung 15
8 Vorbereitung der Sanierung 15
8.1 Städtebauliche Planungen und deren Fortschreibung 15
8.2 Ausgaben der förmlichen Festlegung von Fördergebieten 16
Ordnungsmaßnahmen 16
9 Erwerb von Grundstücken 16
9.1 Dauerhafter Erwerb von Grundstücken 16
9.2 Zwischenerwerb von Grundstücken 16
9.3 Zuwendungsfähige Ausgaben 17
10 Bereitstellung von Grundstücken 17
11 Bodenordnung 17
12 Umzug von Bewohnern 18
13 Freilegung von Grundstücken 18
14 Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen 18
15 Sonstige Ordnungsmaßnahmen 18
Baumaßnahmen 19
16 Modernisierung und Instandsetzung 19
16.1 Fördergegenstand der Modernisierung und Instandsetzung 19
16.2 Zuwendungsfähige Ausgaben 20
16.3 Höhe der Förderung, Kostenerstattung 20
17 Neubau und Ersatzbauten 20
18 Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen 21
19 Verlagerung von Betrieben oder Betriebsteilen 21

20 Sonstige Fördermaßnahmen 21
20.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 21
20.2 Kommunale Förderprogramme 22
20.3 Verfügungsfonds 21
Sonstige Ausgaben und Förderinitiativen 22
21 Sonstige Ausgaben 22
21.1 Sanierungsträger, besondere Beauftragte 22
21.2 Vergütungen für künstlerische Gestaltung 23
21.3 Ausgaben der Steuerung und bei Abschluss der Sanierung 23
21.4 Öffentlichkeitsarbeit 23
21.5 Wissenschaftliche Begleitung und Wirkungskontrolle (Evaluierung) 23
22 Förderinitiativen 24
Teil III – Förderverfahren 24
23 Programmbekanntmachungen 24
24 Jahresantrag und Programmaufstellung 24
24.1 Jahresantrag 24
24.2 Prüfung der Programmanmeldung und Rahmenbewilligung 25
24.3 Änderungen der Jahresprogramme 25
24.4 Berichterstattung über die Inanspruchnahme von Bewilligungsrahmen und Programmmitteln 26
25 Antrag und Bewilligung 26
25.1 Bewilligungsbehörde 26
25.2 Antrag 26
25.3 Bewilligungsverfahren 27
25.4 Allgemeine Nebenbestimmungen, Auflagen und Bedingungen 27
25.5 Zweckbindung 27
26 Auszahlung 28
27 Einzelverwendungsnachweis 28
28 Einnahmen, Wertausgleich 29
28.1 Einnahmen bei Einzelvorhaben 29

28.2 Einnahmen zu Gunsten der Gesamtmaßnahme 29
28.3 Behandlung von Einnahmen 30
28.4 Wertausgleich 30
28.4.1 Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde 30
28.4.2 Maßgebliche Werte 30
28.4.3 Wertausgleich zu Gunsten der Gemeinde 31
29 Abschluss, Gesamtabrechnung 31
29.1 Abschluss von Gesamtmaßnahmen 31
29.2 Zwischenabrechnung 31
29.3 Gesamtabrechnung 32
29.4 Prüfung der Gesamtabrechnung 32
29.5 Anrechnungsklausel 32
29.6 Überschussberechnung 33
Teil IV – Übergangs- und Schlussbestimmungen 33
30 Formblätter 33
31 Zuleitung an den Thüringer Rechnungshof 33
32 Ausnahmen 33
33 Zu beachtende Vorschriften 34
34 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift, Außerkrafttreten 34

ANLAGEN: Programmbekanntmachungen

- Bund-Länder-Programm: „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (BL-LZ)“
- Bund-Länder-Programm: „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (BL-SZH)“
- Bund-Länder-Programm: „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten (BL-WnE)“
- Thüringer Landesprogramm zur Anpassung an die besonders schwierigen Prozesse des demografischen Wandels im ländlichen Raum (TL-AdW)
- Thüringer Landesprogramm für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (TL-S)
- Thüringer Landesprogramm für strukturwirksame städtebauliche Maßnahmen (TL-SSM)

– Nachhaltige Stadtentwicklung und energetische Stadtsanierung im Rahmen des Programms des Freistaates Thüringen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2021 bis 2027

Teil I – Allgemeine Förderbestimmungen

1 Zweck und Schwerpunkte der Förderung/Rechtsgrundlagen

1.1 Zweck der Förderung

Der Freistaat Thüringen und die Gemeinden sehen in der Stadtentwicklung und städtebaulichen Erneuerung eine Schwerpunktaufgabe. Die Gemeinden nehmen sie als ihre originäre Aufgabe des eigenen Wirkungskreises selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) wahr. Die Städtebauförderung ist eine wichtige Aufgabe und ein Leitprogramm für eine zukunftsfähige, nachhaltige, resiliente und moderne Entwicklung der Städte und Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland.

Das Hauptaugenmerk des investiven Handelns im Rahmen der Städtebauförderung liegt dabei auf der Beseitigung von städtebaulichen Missständen und der Behebung von strukturellen und funktionellen Mängeln.

Die Stadtentwicklung hat insbesondere zum Ziel, die gewachsenen baulichen Strukturen der Städte und Gemeinden zu erhalten und unter Berücksichtigung demografischer Rahmenbedingungen zeitgemäß fortzuentwickeln, die wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten durch städtebauliche Maßnahmen zu stärken sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in der gebauten Umwelt zu schützen und zu verbessern. Wesentliche Kernziele sind dabei insbesondere die Sicherung und baukulturelle Erhaltung historischer Stadt- und Ortskerne mit denkmalwerter Bausubstanz und anderer stadtbildprägender Gebäude sowie die Herstellung von Barrierefreiheit. Darüber hinaus ist mit dem Einsatz von Städtebaufördermitteln ein Beitrag zur Minderung der CO_2-Emissionen sowie zur Erhöhung der Energie- und Ressourceneffizienz zu leisten.

Weiterhin dient die Städtebauförderung der Weiterentwicklung zentralörtlicher Funktionen, zur Stärkung der Innenentwicklung und zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke und unterstützt die Städte und Gemeinden bei der Behebung sozialer Probleme.

1.2 Förderschwerpunkte

Schwerpunkte der Förderung sind

a) die Stärkung der Innenstädte und Ortsmitten sowie von Stadtteilzentren,

b) die Fortentwicklung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialem, ökonomischem und ökologischem Entwicklungsbedarf,

c) die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen bei erheblichen Funktionsverlusten, insbesondere bei Brachflächen und Gebäudeleerständen.

Folgenden Belangen ist schwerpunktübergreifend Rechnung zu tragen:

a) dem Erhalt und der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum,

b) der Förderung eines wirtschaftsfreundlichen Umfelds und der Beschäftigung,

c) der Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen,

d) dem Umwelt-, Natur- und Klimaschutz und der Klimaanpassung, einschließlich der grünen und blauen Infrastrukturen, der Energieeffizienz, des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Biodiversität,

e) der Denkmalpflege und der baukulturellen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand,

f) der Förderung einer überörtlichen Zusammenarbeit von Städten und Gemeinden,

g) einer vernetzten, ortsverträglichen Mobilität,

h) den Interessen von Kultur und Kunst, Bildung und Sozialem,

i) den Bedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen, einschließlich der besonderen Bedürfnisse älterer Menschen sowie von Haushalten mit Kindern und Menschen mit Behinderung; hierzu gehört insbesondere die barrierefreie Gestaltung der gebauten Umwelt,

j) der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung in allen Lebensbereichen.

Die Schwerpunkte der Förderung und die aufgeführten Belange werden nicht gewichtet, sondern stehen gleichberechtigt nebeneinander.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere das besondere Städtebaurecht,
- Subventionsgesetz (SubvG),
- Thüringer Bauordnung (ThürBO),
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO),
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG),
- Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenverordnung (ThürAllVwKostO),
- Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG),
- Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThürDSchG),
- Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG),
- Thüringer Gleichstellungsgesetz (ThürGleichG),
- Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG),
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO),

- Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG),
- Umsatzsteuergesetz (UStG),
- Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV),
- DIN 276-2018-12, DIN 277, Teil 1 und 2 sowie DIN 283,
- DIN 18040, Teil 1 bis 3,
- bei dem Einsatz von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE):
  - EFRE-Programm 2021-2027 Thüringen,
  - Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich der Grenzverwaltung und Visumpolitik,
  - Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds,
  - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO),
  - Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (2022/C 80/01).

1.4 Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (siehe Nummer 25.1) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5 Konkrete Förderprogramme

Vorliegende Richtlinie enthält allgemeine Regelungen, die grundsätzlich für alle Förderungen im Bereich der Städtebauförderung gelten. Die programmspezifischen Details und Besonderheiten werden jeweils in konkreten Förderprogrammen geregelt.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gesamtmaßnahmen

Gegenstand der Förderung ist die jeweilige städtebauliche Gesamtmaßnahme mit Sanierungs-, Entwicklungs-, Stadtumbau- oder Soziale-Stadt-Maßnahmen im Sinne

des BauGB als Einheit in einem von der Gemeinde festgelegten und abgegrenzten Gebiet. Auf § 142 Absatz 1 und 2 BauGB wird verwiesen. Die Förderdauer einer Gesamtmaßnahme ist grundsätzlich auf 15 Jahre begrenzt.

2.2 Vorhaben

Vorhaben sind konkrete Projekte innerhalb einer Gesamtmaßnahme. Mit Landesprogrammen der Städtebauförderung und mit EFRE-Mitteln können auf Grundlage dieser Richtlinie auch städtebauliche Vorhaben außerhalb der städtebaulichen Gesamtmaßnahme gefördert werden, im Ausnahmefall auch im Bund-Länder-Programm. Diese Förderung kommt insbesondere für Vorhaben von erheblicher städtebaulicher Bedeutung in Betracht, die sich aus einem städtebaulichen Konzept ableiten lassen und durch die wesentliche Ziele der städtebaulichen Erneuerung erreicht werden.

Eine Zuordnung zu einem durch Satzung oder Beschluss festgelegten Fördergebiet ist dafür nicht erforderlich.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist die Gemeinde. Sie kann die Städtebaufördermittel zusammen mit ihrem gemeindlichen Mitleistungsanteil an Dritte weitergeben. Dritte können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Bei der EFRE-Förderung ist die Weitergabe an Dritte, mit Ausnahme von Gebietskörperschaften und kommunalen Unternehmen, ausgeschlossen.

4 Förder- bzw. Zuwendungsvoraussetzung

Allgemeine Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

a) die Ausgaben der Gesamtmaßnahme oder von Vorhaben weder von einem anderen öffentlichen Aufgabenträger und der Gemeinde allein getragen noch anderweitig gedeckt werden können (Subsidiaritätsprinzip),

b) die Gesamtmaßnahme in ein Förderprogramm im Rahmen der Jahresprogrammanmeldung aufgenommen wurde; Ausnahmen hiervon bilden einzelne von der Gemeinde beschlossene vorgezogene Ordnungs- und Baumaßnahmen gemäß § 140 Nummer 7 BauGB sowie die Einzelvorhaben der EFRE-Förderung,

c) die Gemeinde bei Gesamtmaßnahmen mit einer angemessenen Bürgerbeteiligung ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) oder ein vergleichbares Konzept aufgestellt hat, in dem die Ziele und Maßnahmen der Ortsentwicklung dargestellt sind, und dieses regelmäßig fortschreibt; neben der Stärkung von Stadt- und Ortszentren soll das ISEK insbesondere auf eine innenstadtverträgliche Entwicklung ausgerichtet sein und sich mit wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen, insbesondere den Themen Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und urbaner Resilienz auseinandersetzen,

d) die Vorhaben diesem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept oder dem vergleichbaren Konzept sowie den Zielen und Zwecken der Städtebauförderung dienen,

e) bei Neubauten nach Nummer 17 ein CO_2 (Kohlenstoffdioxid)-neutraler Primärenergiebedarf erreicht werden sollte; bei Vollsanierungen – ausgenommen sind Baudenkmale – die Grenzwerte nach dem jeweils geltenden Energieeinsparrecht des Bundes an die wärmeübertragende Umfassungsfläche und den Jahres-Primärenergiebedarf um 40 v. H. unterschritten werden sollen (Die Erreichbarkeit dieser Zielgröße ist in der Planungsphase entsprechend den objektkonkreten Randbedingungen zu prüfen, dabei müssen die objektkonkreten Werte kosteneffizient und wirtschaftlich sein.),

f) die Gemeinde sich mit ihrem im Jahresprogramm festgelegten Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligt und die Finanzierung als gesichert gilt,

g) ausreichende Planungssicherheit besteht,

h) die Gemeinde die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen einschlägigen Rechtsvorschriften beachtet, insbesondere die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit,

i) im Rahmen der Gesamtmaßnahme Vorhaben des Klimaschutzes bzw. Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur (u. a. energetische Gebäudesanierung, Flächenrecycling, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Schaffung/Erhalt oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen) erfolgen und

j) für Infrastrukturinvestitionen, die aus dem EFRE gefördert werden und eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, eine Klimaverträglichkeitsprüfung auf Grundlage der Technischen Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021 - 2027 der EU-Kommission (ABl. EU 2021/C 373/01) durchgeführt und bei Antragstellung nachgewiesen wird.

5 Allgemeine Auflagen

5.1 Einsatz kommunaler Grundstücke

Die Städtebauförderung erfolgt unter der Auflage, dass die Gemeinde sich verpflichtet,

a) vor Beginn der Förderung erworbene Grundstücke im Fördergebiet oder in dazugehörenden Ersatz- und Ergänzungsgebieten oder außerhalb dieser Gebiete als Austausch- oder Ersatzland erworbene Grundstücke,

b) nach Beginn der Förderung mit Städtebaufördermitteln oder zweckgebundenen Einnahmen erworbene Grundstücke oder Rechte an Grundstücken sowie

c) Grundstücke oder Rechte an Grundstücken, die als Ersatz für die unter den Buchstaben a und b genannten Grundstücke oder Rechte erworben werden (zum Beispiel durch Tausch),

der Gesamtmaßnahme als Sanierungsvermögen (im Falle des Buchstabens b im Zeitpunkt des Erwerbs) zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls in das Treuhandvermögen nach § 160 BauGB zu überführen. Die Bewilligungsbehörde kann Abweichendes bestimmen.

5.2 Öffentliche Darstellung der Städtebauförderung

Der Letztempfänger von Städtebaufördermitteln und von EFRE-Mitteln ist verpflichtet, die Förderung durch den Bund, den Freistaat Thüringen und durch die EU öffentlichkeitswirksam darzustellen.

Die öffentlichkeitswirksame Darstellung erfolgt bei Vorhaben ab einer Zuwendung in Höhe von 100.000 Euro auf den Bauschildern und ist nach Fertigstellung in geeigneter Form gut sichtbar auszuweisen durch dauerhaft angebrachte Plaketten und Hinweistafeln. Dabei ist bei einer Förderung über Bund-Länder-Programme das Logo des zum Zeitpunkt der Bewilligung für die Städtebauförderung zuständigen Bundesministeriums, das Logo des für die Städtebauförderung jeweils zuständigen Landesministeriums und, sofern zutreffend, jeweils ein vom zuständigen Bundesministerium programmbezogen bereitgestelltes Logo zu verwenden. Im Fall einer Förderung über eines der Thüringer Landesprogramme ist das Logo des jeweils für die Städtebauförderung zuständigen Landesministeriums zu benutzen. Weiterhin ist zusätzlich zu den vorbezeichneten Wortbildmarken auch das Logo „Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden" zu verwenden. Die entsprechenden Wortbildmarken werden elektronisch unter https://staedtebaufoerderung.thueringen.de zur Verfügung gestellt.

Für EFRE-geförderte Vorhaben gelten die Publizitätsvorschriften gemäß dem jeweils geltenden Informationsblatt Publizitätspflichten (Artikel 47, Artikel 50 Absatz 1 VO in Verbindung mit Ziffer 2 Anhang IX (EU) Nr. 2021/1060). Das Nichteinhalten dieser Verpflichtungen kann die Streichung von bis zu 3 v. H. des Zuschusses für das Vorhaben zur Folge haben. Die Begünstigten haben bei allen im Zusammenhang mit dem Fördervorhaben durchgeführten Kommunikationstätigkeiten das auf der Internetseite www.efre-thueringen.de abrufbare Logo zu verwenden.

Gemeinden mit noch laufenden Gesamtmaßnahmen sollen grundsätzlich am jährlich stattfindenden „Tag der Städtebauförderung" teilnehmen.

Ferner sind die Gemeinden verpflichtet, den Einsatz von Städtebaufördermitteln durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit in das öffentliche Bewusstsein zu bringen. Diese Verpflichtung zum Hinweis auf eine Bundes- und Landesförderung gilt auch für Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit geförderten Vorhaben einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme bzw. wichtiger Vorhaben stehen.

Die öffentlichkeitswirksame Darstellung der Städtebauförderung beinhaltet auch, dass durch die Gemeinde aussagekräftiges Bildmaterial von den geförderten Vorhaben verbunden mit einer Nutzungsberechtigung für Internet und Publikationen dem Freistaat Thüringen zur Verfügung gestellt wird.

5.3 Umsetzung der Barrierefreiheit bei Baumaßnahmen

Bei Baumaßnahmen sind die Vorgaben der DIN 18040 Teil 1 – Barrierefreies Bauen – bei öffentlich zugänglichen Gebäuden in möglichst allen Teilen, die Vorgaben der DIN 18040 Teil 2 – Barrierefreies Bauen – bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen entsprechend den Regelungen der Thüringer Bauordnung zu beachten. Von diesen Wohnungen sollen in der Regel 10 v. H., mindestens jedoch eine, die Anforderungen erfüllen. Hiervon kann bei Umbaumaßnahmen abgesehen werden, wenn sich die Gesamtausgaben der Vorhaben um voraussichtlich mehr als 20 v. H. erhöhen würden. Die Gemeinde beteiligt den kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen (auch während der Umsetzungsphase).

6 Art und Umfang der Förderung

6.1 Zuwendungsgewährung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form von zweckgebundenen Zuschüssen grundsätzlich als Anteilsfinanzierung gewährt.

6.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Von den Gesamtausgaben eines Einzelvorhabens werden nur die zuwendungsfähigen Ausgaben der Förderung zugrunde gelegt (Teil III – Förderverfahren). Die Bagatellgrenze für Investitionsausgaben (zuwendungsfähige Ausgaben) beträgt mindestens 10.000 Euro, bei der EFRE-Förderung 200.000 Euro. Diese Regelung gilt nicht für kommunale Förderprogramme.

Geldleistungen, die von Dritten aus Rechtsgründen zu erbringen sind, von Auftragnehmern nachträglich gewährte Preisnachlässe (Skonti und Rabatte) oder Spenden von Auftragnehmern reduzieren die zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Als nicht zuwendungsfähig sind von den Gesamtausgaben eines Vorhabens abzusetzen:

a) Ausgaben für die persönlichen und sachlichen Kosten der Gemeindeverwaltung sowie kommunale Eigenregieleistungen,

b) Ausgaben für den Rückbau denkmalgeschützter Gebäude,

c) Ausgaben für Erschließungs- und Gemeinbedarfseinrichtungen, soweit sie nicht allein oder nicht anteilig der Gesamtmaßnahme dienen,

d) Ausgaben für den Unterhalt und Betrieb von Gebäuden und baulichen Anlagen,

e) Ausgaben für Ausstattung gemäß DIN 276-2018-12,

- Geräte und bewegliche Einrichtungsgegenstände der Kostengruppe 600,
- besondere Einrichtungen der Kostengruppe 382,
- Automationsmanagement der Kostengruppe 483,

f) Ausgaben für Bauherrenleistungen, künstlerische Leistungen, sonstige allgemeine Baunebenkosten: Ausgaben gemäß DIN 276-2018-12 Kostengruppen 710 (Kostengruppen 714 und 715 ausgenommen), 750 und 769,

g) Ausgaben für Finanzierungen bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des gemeindlichen Mitleistungsanteils oder bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung gemäß DIN 276-2018-12 Kostengruppe 800,

h) Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist,

i) Vorsteuerbeträge nach § 15 UStG, soweit sie bei der Entrichtung der Umsatzsteuer nicht berücksichtigungsfähig sind,

j) Steuerausfälle der Gemeinde (zum Beispiel Erlass der Grund- oder der Gewerbesteuer),

k) Ausgaben, die aus der Nichtanwendung von Rechtsvorschriften oder gesetzlichen Verpflichtungen entstehen.

In begründeten Ausnahmefällen können Ausnahmen zugelassen werden, sofern sie für die Erreichung des Förderziels notwendig sind.

6.4 Abgrenzung zu anderen Förderbereichen

Die gleichzeitige Förderung eines Ortsteils nach § 4 Absatz 2 ThürKO in einem ähnlich umfassenden Förderbereich (zum Beispiel Dorferneuerung und -entwicklung) ist ausgeschlossen.

Ausnahmen hiervon sind für Vorhaben zulässig, die nicht Fördergegenstand dieses Förderbereichs sind. Hierunter ist insbesondere die Förderung der baulichen Sicherung von Kirchen zu verstehen.

Mehrfachförderungen (Förderung durch mehrere Zuwendungsgeber) müssen im Übrigen auf besondere Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Sie sind durch eine ausschließliche Zuordnung der Vorhaben zu einzelnen Förderbereichen zu vermeiden.

Werden für ein Vorhaben neben der Städtebauförderung noch andere Zuwendungen gewährt, so ist durch Trennung der Ausgaben eine Doppelförderung auszuschließen.

6.5 Städtebaulich bedingte Mehraufwendungen

Besteht an der Durchführung eines Vorhabens, das anderen Fördermittelgebern zuzuordnen ist, ein erhebliches städtebauliches Interesse und sind bedeutende städtebaulich bedingte Mehraufwendungen zu erwarten, können hierfür kumulierend Städtebaufördermittel eingesetzt werden. Die Ausgaben sind entsprechend nach dem jeweiligen Förderinteresse zu trennen (zum Beispiel nach Bau- oder Finanzierungsabschnitten).

6.6 Höhe der Förderung

Der Anteil der staatlichen Finanzhilfen an den Städtebaufördermitteln der Bund-Länder-Programme wird durch die jährlich abzuschließende Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung zwischen Bund und Ländern festgelegt. Die Städte und Gemeinden beteiligen sich mit dem im jeweiligen Programmjahr festgelegten gemeindlichen Mitleistungsanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Fördersatz beträgt in der Regel 66 2/3 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der gemeindliche Mitleistungsanteil beträgt grundsätzlich 33 1/3 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Letzteres gilt nicht, wenn auf der Grundlage gesonderter Festlegungen in den Programmbekanntmachungen ein abweichender Fördersatz bestimmt wird.

Der gemeindliche Mitleistungsanteil kann in folgenden Fällen auf bis zu 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben abgesenkt werden:

a) bei der Förderung von finanzschwachen Gemeinden oder Gemeinden mit besonderer Haushaltslage.

   Von einer besonderen Haushaltslage einer Gemeinde wird ausgegangen, wenn die Gemeinde nach § 53 a Absätze 1 und 3 ThürKO oder § 4 Absätze 1 und 4 ThürKDG verpflichtet ist, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen oder fortzuschreiben.

Als finanzschwach im Sinne dieser Richtlinie gelten die 50 v. H. aller Gemeinden mit der geringsten Steuerkraftmesszahl je Einwohner (SKMZ/Einwohner). Maßgebend sind die vom Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichten Daten für das Jahr der Antragstellung.

b) bei Förderung interkommunaler Maßnahmen.

Voraussetzung für die Einordnung als interkommunale Maßnahme ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes überörtlich abgestimmtes integriertes Entwicklungskonzept, in dem die strategische Ausrichtung der Kooperation dargestellt wird und für das von den kooperierenden Kommunen ein gemeinsamer Beschluss zu fassen ist. Die Ziele und damit verbundenen Einzelvorhaben in den zur Kooperation gehörenden Fördergebieten sind darzustellen.

Bei der EFRE-Förderung (Förderperiode 2021-2027) beträgt der Anteil an EFRE-Mitteln maximal 60 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die EFRE-Förderung kann mit geeigneten nationalen Förderprogrammen komplementär finanziert werden, sofern die entsprechenden Richtlinien dies zulassen.

6.7 Ersatz des gemeindlichen Mitleistungsanteils

Spenden Dritter können, soweit diese nicht Bauherr oder mittelbar Begünstigte sind, zur Reduzierung des gemeindlichen Mitleistungsanteils herangezogen werden.

Bei der Förderung der Sanierung von Schulgebäuden kann der gemeindliche Mitleistungsanteil durch den Schulträger ganz oder teilweise ersetzt werden, wenn dieser ebenfalls eine kommunale Körperschaft ist. Der Bewilligungsbehörde ist in diesen Fällen eine Erklärung des Schulträgers zur Übernahme des gemeindlichen Mitleistungsanteils vorzulegen.

6.8 Refinanzierungsverbot/förderunschädlicher Vorhabensbeginn

Einzelvorhaben werden nur gefördert, wenn sie zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen sind (Refinanzierungsverbot).

In Vorbereitung von Bau- und Ordnungsmaßnahmen sind Planungen der Leistungsphase 1 bis 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zuwendungsfähig, soweit noch keine Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgte, auch wenn diese Leistungen zum Zeitpunkt der Bewilligung schon erbracht sind. Gleiches gilt für Bodenuntersuchungen, Holzschutz-, Altlasten- und Bodenwertermittlungsgutachten, erforderliche Vermessungen u. Ä.

Soll vor der Bewilligung mit der Durchführung begonnen werden, so steht der späteren Förderung nichts entgegen, wenn die Bewilligungsbehörde dem vorzeitigen Beginn auf Antrag der Gemeinde schriftlich zugestimmt hat (förderunschädlicher Vorhabensbeginn). Aus dieser Zustimmung kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

7 Wirkungsbeobachtung/Controlling

Die nach dieser Richtlinie geförderten Vorhaben werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

a) Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung

Die Gemeinden sind mit der Aufnahme in ein Programm der Städtebauförderung mit Beteiligung des Bundes nach Artikel 104b GG verpflichtet, Monitoringdaten in der Datenbank des Bundes (unter https://stbauf.bund.de/stbaufbi/) zu erfassen. Die Bereitstellung der notwendigen Daten erfolgt bis zur Abrechnung der entsprechenden Gesamtmaßnahme jährlich durch die Programmgemeinden und ist bis zum 1. Juli jedes Jahres gegenüber der Bewilligungsbehörde freizugeben. Damit entfällt für die Bund-Länder-Programme die Zielerreichungskontrolle (Controlling) nach den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO. Grundlage bilden hier der jährliche Reflexionsbericht und der alle 2 Jahre veröffentlichte Statusbericht des Bundes sowie entsprechende Programmstrategien zur Wirkungskontrolle.

b) Landesprogramme

Für die Landesprogramme erfolgt die Festlegung der jeweils anzuwendenden Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung in den maßgeblichen Programmbekanntmachungen.

c) EFRE-Förderung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Evaluation des Programms mitzuwirken, die dafür notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die erforderlichen Daten zu erheben und zur Verfügung zu stellen.

d) Landesmonitoring

Städte und Gemeinden, die aktiv am Landesmonitoring bzw. an der Begleitforschung des Freistaats teilnehmen, sind mit der Bereitstellung von Städtebaufördermitteln verpflichtet, jährlich die hierfür notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

Teil II – Sonstige Förder- bzw. Zuwendungsbestimmungen

Vorbereitung

8 Vorbereitung der Sanierung

8.1 Städtebauliche Planungen und deren Fortschreibung

Gefördert werden die Erarbeitung von integrierten Konzepten sowie die Konkretisierung der Ziele und Zwecke der Sanierung und Stadtentwicklung.

Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für

a) vorbereitende Planungen und Untersuchungen gemäß § 141 BauGB,

b) Rahmenplanungen und deren Fortschreibung sowie Quartierskonzepte,

c) die Aufstellung von Zeit- und Maßnahmeplänen sowie der Kosten- und Finanzierungsübersichten,

d) die Sanierung und Stadtentwicklung erforderliche alternative Planungen, wie zum Beispiel Wettbewerbe im Bereich Städtebau und Architektur (beschränkte und offene Ideen- und Realisierungswettbewerbe),

e) die Beteiligung der Betroffenen und der öffentlichen Aufgabenträger,

f) die Erarbeitung des Sozialplans,

g) Untersuchungen zu sozialen und ökologischen Zielen der Stadterneuerung (zum Beispiel Entwicklungskonzept, Stadtbodenkonzept, Barrierefreiheit, klimaschonende Bauweisen, Energiekonzept, Grünkonzept, Bilanz der Flächenversiegelung u. Ä.),

h) die zur Umsetzung der Sanierungs- und Stadtentwicklungsziele erforderliche verbindliche Bauleitplanung,

i) die Ausarbeitung von Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen,

j) die Aufstellung und Fortschreibung von integrierten Stadtentwicklungskonzepten gemäß §§ 171a, 171b BauGB und

k) sonstige Gutachten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Sanierungs- und Stadtentwicklungsziele.

8.2 Ausgaben der förmlichen Festlegung von Fördergebieten

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der förmlichen Festlegung, insbesondere Vermessungskosten und Erstellung von entsprechenden Bestandskarten für die Fördergebiete.

Ordnungsmaßnahmen

9 Erwerb von Grundstücken

9.1 Dauerhafter Erwerb von Grundstücken

Gefördert werden kann nur der Erwerb von Grundstücken und Rechten an Grundstücken aufgrund entsprechenden Vertrages oder gesetzlicher Vorschriften (insbesondere des BauGB), soweit er für die Durchführung der Gesamtmaßnahme oder des Einzelvorhabens unmittelbar erforderlich (zum Beispiel Grunderwerb für Spielplätze, öffentliche Freiflächen usw.) und nicht einem anderen Förderbereich zuzuordnen ist.

9.2 Zwischenerwerb von Grundstücken

Sollen Grundstücke am Grundstücksmarkt neuen Nutzungen zugeführt werden und ist hierzu ein Zwischenerwerb durch die Gemeinde erforderlich, kann eine Förderung bis zur Konkretisierung der Nutzungsabsichten erfolgen.

Die Zeitdauer des Zwischenerwerbs ist durch die Bewilligungsbehörde festzulegen und soll in der Regel fünf Jahre nicht überschreiten. Sollte keine Veräußerung durch die Gemeinde bis zum Ablauf der Bindefrist, spätestens mit Abrechnung der Gesamtmaßnahme erfolgt sein, ist das Grundstück in das Gemeindevermögen zu übernehmen. Die bewilligten Mittel sind bei Veräußerung und Übernahme in das Gemeindevermögen als sanierungsbedingte Einnahmen anzuzeigen (vergleiche Nummer 28.2 Buchstabe c)).

9.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig ist der tatsächlich erforderliche Aufwand, um die Verfügungsgewalt über das Grundstück zu erhalten. Hierzu zählen

a) der Kaufpreis oder die Entschädigung, einschließlich der Gebäude und sonstigen Anlagen bis zur Höhe des Verkehrswertes und

b) die zwingend anfallenden Nebenkosten (insbesondere Vermessungskosten, Katastergebühren, Grunderwerbssteuer, Gerichtskosten, Aufwendungen für Gutachter, Notargebühren).

Eine alleinige Förderung der Nebenkosten ist ausgeschlossen. Auf dem Grundstück liegende Belastungen, einschließlich Schulden, sind nicht zuwendungsfähig.

Der Verkehrswert ist grundsätzlich vom Gutachterausschuss nach den §§ 192 ff. BauGB zu ermitteln. Mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde kann auch ein erfahrener, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger betraut werden. Von einem Gutachten kann abgesehen werden, soweit hinreichende Vergleichswerte (zum Beispiel aus Bodenrichtwertkarten) vorliegen, insbesondere bei einem Kaufpreis bis zu 25.000 Euro.

Für EFRE-geförderte Vorhaben sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für Grunderwerb auf einen Betrag von bis zu 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens begrenzt; für Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 v. H.

10 Bereitstellung von Grundstücken

Die Förderung eines Grunderwerbs scheidet aus, soweit die Gemeinde für den beabsichtigten Zweck geeignete Grundstücke oder entsprechendes Tauschland selbst besitzt (Bereitstellungspflicht).

11 Bodenordnung

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der Bodenordnung, soweit sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Regelungen zur Neuordnung der Grundstücke durchgeführt werden muss (zum Beispiel Umlegung, vereinfachte Umlegung).

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die der Gemeinde dadurch entstehen, dass sie infolge der Verwendung eigener Grundstücke oder der Inanspruchnahme ihr zustehender sonstiger Vermögensrechte an eine nicht rechtsfähige Stiftung, an einen Eigenbetrieb oder an eine kostenrechnende Einrichtung der Gemeinde (zum Beispiel Krankenhaus) Ersatz zu leisten hat.

12 Umzug von Bewohnern

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für den Umzug von Bewohnern, die der Gemeinde

a) durch eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung zur Entschädigung entstehen, insbesondere bei der Verwirklichung des Sozialplans (§ 180 BauGB), bei der Aufhebung von Miet- oder Pachtverhältnissen (§ 185 BauGB) oder im Rahmen des Härteausgleichs (§ 181 BauGB) bzw.

b) für die Unterbringung in Zwischenunterkünften sowie die Entschädigung für andere umzugsbedingte Vermögensnachteile verbleiben, soweit diese Vermögensnachteile nicht bereits bei der Entschädigung für den Rechtsverlust berücksichtigt werden.

Dies gilt auch für Umzüge, die im Zusammenhang mit geförderten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen stehen.

13 Freilegung von Grundstücken

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben der Freilegung gehören notwendige Maßnahmen, mit denen die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken vorbereitet wird.

Im Übrigen können Entschädigungen oder Wertverluste gefördert werden, die die Gemeinde für die Beseitigung baulicher Anlagen zu übernehmen hat.

14 Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen soweit sie erforderlich sind, um das Ziel der Sanierung und Stadtentwicklung zu erreichen (zum Beispiel sanierungsbedingte Erschließung) und von der Gemeinde zu tragen sind. Für Vorhaben innerhalb eines Sanierungsgebietes im vereinfachten Verfahren oder außerhalb von Sanierungsgebieten erfolgt die Entscheidung über die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf der Grundlage eines Stadtbodenkonzeptes oder eines anderen gestalterischen Gesamtkonzeptes zur Oberflächengestaltung.

Zu den Erschließungsanlagen gehören insbesondere die öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen, öffentliche Spielplätze, öffentliche Parkierungsanlagen, Anlagen für Zwecke der Beleuchtung, zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme, zur Ableitung, Behandlung und Beseitigung von Abwässern sowie Anlagen und Vorkehrungen gegen Naturgewalten und schädliche Umwelteinwirkungen (zum Beispiel Lärmschutz).

15 Sonstige Ordnungsmaßnahmen

Zuwendungsfähig sind, soweit nicht bereits anderweitig berücksichtigt, die im Zusammenhang mit Ordnungsmaßnahmen entstehenden

a) Aufwendungen, die die Gemeinde nach § 150 BauGB für die Änderung öffentlicher Versorgungseinrichtungen zu erstatten hat,

b) Ausgaben, die die Gemeinde einem Eigentümer aufgrund eines Vertrages nach § 146 Absatz 3 BauGB (unter Beachtung eines möglichen Vorteilsausgleichs) zu erstatten hat,

c) Ausgaben für den Härteausgleich (§ 181 BauGB) und sonstige von der Gemeinde zu tragende Ausgaben zur Verwirklichung des Sozialplans (zum Beispiel Entschädigung nach § 185 BauGB),

d) sonstige Ausgaben, zum Bespiel für Gebäudewertminderungen infolge von Ordnungsmaßnahmen auf benachbarten Grundstücken, für Maßnahmen zur Behebung besonderer Gründungsschwierigkeiten, für die Regulierung des Grundstücksniveaus einschließlich Stützmauern,

e) sonstige Ausgaben für weitere Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die Baumaßnahmen durchgeführt werden können,

f) Ausgaben für die Bereitstellung von Flächen und die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3 BauGB, soweit sie gemäß § 9 Absatz 1a BauGB an anderer Stelle den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet sind im Sinne von § 147 Satz 2 BauGB.

Baumaßnahmen

16 Modernisierung und Instandsetzung

16.1 Fördergegenstand der Modernisierung und Instandsetzung

Gefördert werden können Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung im Sinne des § 177 BauGB, einschließlich entsprechender Modernisierungsgutachten und -konzepte. Voraussetzung ist, dass ein Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot nach § 177 BauGB erlassen wurde oder sich die Eigentümer gegenüber der Gemeinde zur Durchführung bestimmter Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vertraglich verpflichtet haben (Modernisierungsvereinbarung).

In der Modernisierungsvereinbarung sind insbesondere Art, Umfang, Finanzierung und Förderung der beabsichtigten Maßnahmen zu regeln.

Die zweckentsprechende Nutzung des modernisierten oder instandgesetzten Gebäudes innerhalb der Zweckbindungsfrist ist zu gewährleisten.

Vorrangig gefördert werden

a) Gesamtmodernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen als umfassende Gesamtsanierung des Gebäudes,

b) Teilmodernisierungen, wenn

aa) bauliche Konzepte ausreichend darlegen, welchen Beitrag diese Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Sanierung und Stadtentwicklung leisten sollen,

bb) ein finanzielles Gesamtkonzept vorliegt, das die Ermittlung eines anteiligen Kostenerstattungsbetrages zulässt und

cc) eine Vereinbarung mit dem Eigentümer abgeschlossen wird, in der die weiteren Modernisierungsschritte festgelegt werden, die zur vollständigen Erreichung der Ziele der Stadtentwicklung notwendig sind

sowie

dd) Instandsetzungsmaßnahmen, wenn dadurch die weitere Nutzbarkeit gesichert wird.

16.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Ausgaben haben mit Blick auf die Erhöhung des Gebäudewertes und die Nutzungsdauer des Gebäudes unter Berücksichtigung seiner städtebaulichen Bedeutung und Funktion vertretbar zu sein. Bei Gebäuden von geschichtlicher, künstlerischer oder besonderer städtebaulicher Bedeutung können entsprechende Mehrausgaben einbezogen werden.

16.3 Höhe der Förderung, Kostenerstattung

Die Höhe der Förderung ist auf den Ausgabenanteil beschränkt, den die Stadt oder Gemeinde dem Eigentümer nach § 177 Absatz 4 und 5 BauGB zu erstatten hat (Kostenerstattungsbetrag – KEB). Die Berechnung erfolgt gemäß den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) und dem entsprechend bereitgestellten Formblatt „KEB-Berechnung".

Bei der Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sollen bei der Bemessung der Förderhöhe neben der Bedeutung des privaten Vorhabens für die Erreichung der Ziele der Sanierung und Stadtentwicklung auch die Leistungsbereitschaft und die Leistungsfähigkeit des Bauherrn angemessen berücksichtigt werden. Der Eigenanteil des Bauherrn (Bauherrenanteil) ist grundsätzlich in freiverfügbarem Eigenkapital zu erbringen.

Die Bewilligungsbehörde kann eine nochmalige Überprüfung der Ertragssituation während der Zweckbindungsfrist verlangen.

17 Neubau und Ersatzbauten

Die Kosten der Neubauten und der Ersatzbauten sind grundsätzlich vom Eigentümer zu tragen. Eine Förderung muss auf Ausnahmen beschränkt bleiben (zum Beispiel Baulückenschließung oder Bezugnahme auf Blockkonzepte).

Bei Neubebauung und Ersatzbauten im Sinne des § 148 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BauGB setzt die Förderung ein unabweisliches städtebauliches Interesse zur Sicherung der Sanierungsziele voraus. Die Förderung ist auf den städtebaulich bedingten Mehraufwand entsprechend Nummer 6.5 zu beschränken. Die nicht gedeckten Ausgaben sind in einer (vergleichenden) Wirtschaftlichkeitsberechnung nachzuweisen. Die Förderung von Neu- und Ersatzbauten, die nicht der Wohnnutzung dienen, ist nur im Benehmen mit dem für Städtebauförderung zuständigen Ministerium möglich. Die Grundsätze gemäß Nummer 16 sind entsprechend anzuwenden.

18 Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen

Die Errichtung oder Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Sinne des § 148 Absatz 1 BauGB kann gefördert werden, soweit diese zur Erreichung der Ziele der Sanierung und Stadtentwicklung erforderlich sind, insbesondere um die Zentralität und Ausstattung der innerstädtischen Sanierungsgebiete und der Stadtumbaugebiete zu stärken und die Gemeinde selbst oder ein Dritter an ihrer Stelle Träger der Einrichtung ist.

Gegenüber dem Neubau ist die Modernisierung von Gebäuden für Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen vorzuziehen. Wenn Gebäude wegen ihrer städtebaulichen, geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung erhalten werden sollen, ist auch bei kommunalen Pflichtaufgaben eine Mitfinanzierung mit Städtebaufördermitteln (zum Beispiel als Mehrfachförderung, siehe Nummer 6.4) möglich.

Die Bewilligungsbehörde kann bei Finanzierung einer Gemeinbedarfseinrichtung einen angemessenen Eigenanteil zur Reduzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben verlangen (Bauherrenanteil), wenn die Gemeinbedarfseinrichtung in größerem Umfang auch der Bevölkerung außerhalb des jeweiligen Fördergebietes der Städtebauförderung dient.

19 Verlagerung von Betrieben oder Betriebsteilen

Die Verlagerung oder Änderung der von der Sanierung betroffenen gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe kann zur Erreichung der Sanierungsziele gefördert werden, soweit Erlöse, Entschädigungen und Förderungen aufgrund anderer rechtlicher Grundlagen zusammen mit angemessenen Eigen- und Fremdmitteln zur Finanzierung nicht ausreichen (Grundsatz der Subsidiarität). Die Notwendigkeit einer Förderung mit Städtebaufördermitteln kommt in Betracht zur Abwendung besonderer Härten vom Betrieb, insbesondere um eine ernsthafte Bedrohung der betrieblichen Existenz zu vermeiden und ist durch entsprechende Gutachten nachzuweisen und zu begründen. Nicht zuwendungsfähig sind sanierungsunabhängige Ausgaben der betrieblichen Verbesserung oder Erweiterung.

20 Sonstige Fördermaßnahmen

20.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gefördert werden können im Zusammenhang mit Baumaßnahmen auch

a) Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3 BauGB, soweit sie auf den Grundstücken durchgeführt werden, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind im Sinne von § 148 Absatz 2 Satz 2 BauGB.

b) Baumaßnahmen, die die Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 148 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Alt. 2 BauGB anstelle des Eigentümers durchführt, wenn sonst die Sanierungsziele nicht zu erreichen sind. Zu diesen Vorhaben gehören insbesondere Gemeinschaftsanlagen, Bewohnergaragen (private Stellplätze) und private Freiflächen in Blockinnenbereichen.

20.2 Kommunale Förderprogramme

Zur vereinfachten Förderung kleinerer privater Maßnahmen kann die Gemeinde ein gemeindliches Förderprogramm zur Verbesserung des Ortsbildes und des Wohnumfeldes auf privaten Freiflächen (zum Beispiel Hofbegrünung, Entsiegelung, Beseitigung störender Anlagen) auflegen. Soweit diese Programme von der Bewilligungsbehörde genehmigt sind, entscheidet die Gemeinde im Rahmen eines bewilligten Jahresbudgets im Einzelfall selbst über die Mittel und weist deren zweckentsprechende Verwendung summarisch nach.

20.3 Verfügungsfonds

Zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen kann die Gemeinde einen Fonds einrichten; über die Verwendung dessen Mittel entscheidet ein lokales Gremium (Verfügungsfonds). Der Fonds finanziert sich in der Regel bis zu 50 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinden, mindestens zu 50 v. H. aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde. In besonderen Ausnahme- bzw. Einzelfällen können Fonds auch bis zu 100 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinden finanziert werden.

Die Mittel der Städtebauförderung sind für Investitionen und investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende Maßnahmen einschließlich bürgerschaftlichen Engagements im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen zu verwenden.

Für den Nachweis der Verwendung der Mittel gelten die Vorgaben der Nummer 27 (Einzelverwendungsnachweis) entsprechend.

Sonstige Ausgaben und Förderinitiativen

21 Sonstige Ausgaben

21.1 Sanierungsträger, besondere Beauftragte

Die Vergütungen sind zuwendungsfähig, soweit sie für Leistungen innerhalb von Fördergebieten gewährt werden, die den Zielen der Sanierung bzw. der Erneuerung dienen, angemessen sind, den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen und noch nicht durch Honorare für bestimmte Einzelleistungen abgegolten sind. Dazu zählen Leistungen von

a) Sanierungsträgern und anderen Beauftragten nach §§ 157 bis 159 BauGB,

b) Trägern von Managementleistungen (zum Beispiel Quartiers-, Citymanagement).

Für die Förderung der Honorarstundensätze wird die ThürAllgVwKostO herangezogen. Die Höhe der Förderung richtet sich nach Nummer 1.4.1 der Anlage zu § 1 der ThürAllgVwKostO.

Zudem können Ausnahmen durch einen erhöhten Koordinierungsaufwand für die interkommunale Zusammenarbeit gerechtfertigt sein.

21.2 Vergütungen für künstlerische Gestaltung

Ausgaben für bildende Kunst sind abweichend zu Nummer 6.3 Buchstabe f zuwendungsfähig, soweit in geeigneten Fällen der städtebaulichen oder baulichen Sanierung bildende Künstler zur Gestaltung mit herangezogen werden und dessen Werk fest mit dem Förderobjekt verbunden ist. Die Aufwendungen hierfür umfassen Honorarkosten und Herstellungskosten (Kunstwerke und Material). Sie sind grundsätzlich auf bis zu 2 v. H. der Bauwerkskosten (Kostengruppen 300 und 500 gemäß DIN 276-2018-12) zu beschränken.

21.3 Ausgaben der Steuerung und bei Abschluss der Sanierung

Ausgaben, die bei der Steuerung und bei Abschluss der Sanierung entstehen, können gefördert werden (zum Beispiel Dokumentationen, Gutachten für Ausgleichsbeträge, Vermessungen, Evaluationen, Wirkungsanalysen).

21.4 Öffentlichkeitsarbeit

Gefördert werden Ausgaben, die der Gemeinde entstehen für

a) Informationen über Zusammenhänge der Stadtentwicklung,

b) Erörterung der Ziele der Sanierung und Stadtentwicklung durch Veröffentlichungen in Broschüren und im Internet,

c) Anregung der Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen und

d) die Durchführung des „Tages der Städtebauförderung".

21.5 Wissenschaftliche Begleitung und Wirkungskontrolle (Evaluierung)

In enger Abstimmung mit dem für Städtebauförderung zuständigen Ministerium ist mit Mitteln des Landes die Förderung einer auf den Einsatz von Städtebaufördermitteln ausgerichteten wissenschaftlichen Begleitung möglich.

Gegenstand dieser wissenschaftlichen Begleitung ist

a) eine Wirkungskontrolle der Fördermaßnahmen,

b) die Bewertung von Förderergebnissen im Hinblick auf die Effizienz der eingesetzten Fördermittel,

c) der Aufbau eines programmbegleitenden Monitoringsystems,

d) die Ableitung von Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Förderinhalte und

e) die Organisation eines Erfahrungsaustausches zwischen den Programmgemeinden.

Nicht zuwendungsfähig sind

a) Personal- und Sachkosten der Stadt- oder Gemeindeverwaltung und

b) Ausführungsplanungen und investive Maßnahmen.

Die beauftragten Planer, Gutachter und Träger müssen über die notwendige Sachkunde verfügen.

22 Förderinitiativen

Zur Sicherstellung der Erreichung zentraler Ziele der Landesentwicklung oder zur Sicherung und Instandsetzung von Gebäuden und Einrichtungen staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften aus landeskulturellen Gründen ist die Ausrufung von Förderinitiativen durch das für Städtebauförderung zuständige Ministerium möglich.

Die Förderung solcher Initiativen erfolgt im Wege der bestehenden Städtebauförderung. Zur Sicherstellung dieser Initiativen sind die aufgenommenen Vorhaben im Wege der Jahresprogrammaufstellung prioritär zu berücksichtigen.

Die Einzelheiten der jeweiligen Initiative werden gesondert durch das für die Städtebauförderung zuständige Ministerium bekanntgegeben.

Teil III – Förderverfahren

23 Programmbekanntmachungen

Das für Städtebauförderung zuständige Ministerium macht die vorgesehenen Förderprogramme, die Förderschwerpunkte, Förderkonditionen und die Antragstermine in geeigneter Weise bekannt (zum Beispiel im Internet). Die konkreten Förderprogramme können programmspezifische Abweichungen von der vorliegenden Richtlinie enthalten.

Die Bekanntmachung der Förderrichtlinie und der entsprechenden Förderprogramme sowie deren Änderungen ergehen im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium und dem Thüringer Rechnungshof.

24 Jahresantrag und Programmaufstellung

24.1 Jahresantrag

Der Jahresantrag beinhaltet die Darstellung aller im Rahmen der Gesamtmaßnahme vorgesehenen Vorhaben im betreffenden Haushaltsjahr. Dabei ist durch die Gemeinde eine Prioritätensetzung vorzunehmen und darzustellen, wie die beantragten Städtebaufördermittel während der Laufzeit des Jahresprogramms in Anspruch genommen werden sollen.

Die elektronischen Begleitinformationen (eBI) zu den Bund-Länder-Programmen sind für die Gesamtmaßnahme in der Datenbank des Bundes (https://stbauf.bund.de) vollständig ausgefüllt gegenüber dem Land freizugeben.

Bei der Fortführung von Gesamtmaßnahmen ist das im System bereits vorhandene Formular zu verwenden und für den neuen Antrag fortzuschreiben. Zuwendungsempfänger, die noch nicht über einen Zugang zum System der elektronischen Begleitinformationen des Bundes verfügen, haben dies gegenüber der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Für Vorhaben der EFRE-Förderung entfällt die Jahresprogrammanmeldung. Die Auswahl der EFRE-Vorhaben erfolgt in einem vorhabenbezogenen Wettbewerbsverfahren gemäß Wettbewerbsausschreibung.

24.2 Prüfung der Programmanmeldung und Rahmenbewilligung

Die Bewilligungsbehörde prüft die Jahresanträge der Gemeinden, auch im Hinblick auf die allgemeine Zuwendungsfähigkeit und erstellt im Rahmen der festgelegten Fördermittelkontingente unter Berücksichtigung von Förderzweck und -schwerpunkten sowie von räumlichen oder sachlichen Prioritäten einen Programmvorschlag und legt diesen dem für die Städtebauförderung zuständigen Ministerium zur Bestätigung vor. Für einzelne Förderprogramme können abweichende Regelungen getroffen werden. Im Programmvorschlag ist zu dokumentieren, wie die gestellten Jahresanträge bewertet und priorisiert wurden.

Vorrang bei der Jahresprogrammaufstellung durch die Bewilligungsbehörde haben Gesamtmaßnahmen und/oder Einzelvorhaben in Gemeinden, die eine zügige Durchführung der geplanten Vorhaben erwarten lassen. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn sich die Bewilligungsreste der Gemeinden in den Thüringer Städtebauförderprogrammen in einem vertretbaren Rahmen bewegen.

Das für die Städtebauförderung zuständige Ministerium stimmt die Programmvorschläge, soweit erforderlich, mit dem Bund ab und bestätigt diese gegenüber der Bewilligungsbehörde.

Die Bewilligungsbehörde teilt den Gemeinden als Ergebnis der Programmaufstellung den jeweiligen fünfjährigen Verpflichtungsrahmen (Rahmenbewilligung) mit und fordert sie unter angemessener Fristsetzung zur Einreichung der noch erforderlichen Bewilligungsanträge und -unterlagen auf.

Die vollständigen und prüffähigen Bewilligungsanträge sind spätestens 18 Monate nach Eingang des jeweiligen Zuteilungsschreibens der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Erfolgt dies nicht oder nicht vollständig, wird die Bewilligungsbehörde die Umschichtung auf andere Gesamtmaßnahmen und/oder Einzelvorhaben, auch außerhalb der jeweiligen Gemeinde, veranlassen. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag eine Fristverlängerung von maximal 6 Monaten gewähren.

24.3 Änderungen der Jahresprogramme

Kommt eine Gemeinde der Verpflichtung nach Nummer 24.2 Absatz 5 dieser Richtlinie nicht nach, werden grundsätzlich die zugeteilten Verpflichtungsrahmen zurückgenommen und auf andere Programmgemeinden verteilt. Für die Neuverteilung auf andere Gemeinden sind die Verfahren in 24.2 ebenfalls einzuhalten.

Lassen sich Vorhaben, die in der Jahresprogrammanmeldung genannt sind, nicht oder nicht im erwarteten Umfang durchführen, können die Städte und Gemeinden in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde andere dringliche Vorhaben durchführen.

Ferner sollen bereitgestellte Fördermittel, die im laufenden Programmjahr voraussichtlich nicht mehr benötigt werden, von der Bewilligungsbehörde zur Sicherung eines ausgewogenen Mittelabrufs auf andere Gesamtmaßnahmen und/oder Einzelvorhaben übertragen werden (Umschichtung). Die Gemeinden können Anträge auf Umschichtung bei der Bewilligungsbehörde stellen, wenn sich Änderungen in der geplanten Umsetzung der Vorhaben abzeichnen. Das für Städtebauförderung zuständige Ministerium ist entsprechend zu unterrichten.

Nicht umsetzbare Programmmittel werden endgültig ausgebucht. Der Bewilligungsrahmen wird jeweils insoweit angepasst.

24.4 Berichterstattung über die Inanspruchnahme von Bewilligungsrahmen und Programmmitteln

Die Bewilligungsbehörde berichtet jährlich bis 31.03. des Folgejahres über die zum 31.12. des Jahres erfolgte Inanspruchnahme der Bewilligungsrahmen und zugewiesenen Programmmittel gegenüber dem für Städtebauförderung zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium. Nicht benötigte Bewilligungsrahmen und Programmmittel werden dabei gesondert ausgewiesen.

25 Antrag und Bewilligung

25.1 Bewilligungsbehörde

Die Aufgaben der Bewilligungsbehörde werden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt wahrgenommen.

In Fällen der Förderung der wissenschaftlichen Begleitung und Wirkungskontrolle (Evaluierung) ist die Bewilligungsbehörde das für die Städtebauförderung zuständige Ministerium.

25.2 Antrag

Die Städte und Gemeinden legen die Bewilligungsanträge (in einfacher Ausfertigung) der Bewilligungsbehörde unmittelbar vor (Formblatt „Bewilligungsantrag").

Bewilligungsanträge und alle weiteren Unterlagen zur EFRE-Förderung sind grundsätzlich über das EFRE-Portal 21-27 unter https://thueringer-foerderportal.eu beim Thüringer Landesverwaltungsamt einzureichen. Soweit das Verfahren elektronisch abgewickelt wird, ist die kostenfreie qualifizierte elektronische Signatur „sign-me" der Bundesdruckerei nach Authentifizierung über ein Video-Identverfahren im EFRE-Portal 21-27 oder eine eigene qualifizierte elektronische Signatur des Antragstellers zur Unterzeichnung des Antrags zu nutzen. Sofern keine qualifizierte elektronische Signatur im EFRE-Portal 21-27 verwendet wird, muss der unterschriebene Antrag innerhalb von zehn Kalendertagen per Post bei der Bewilligungsbehörde eingehen. Unter Einhaltung dieser Voraussetzungen gilt als Antragsdatum das Eingangsdatum des Antrags im EFRE-Portal 21-27.

Dem Antrag sind je nach Eigenart der Vorhaben alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen, wie zum Beispiel

a) bei städtebaulichen Untersuchungen und Planungen die Leistungs- und Honorarermittlungen,

b) Wertermittlungen von Grundstücken, Gutachten zur Betriebsverlagerung, Bauleitpläne, Lagepläne,

c) zur Beurteilung des Vorhabens erforderliche Erläuterungen, Planungsunterlagen mit Kostenberechnung (insbesondere DIN 276-2018-12, 277, 283) und Fotodokumentation,

d) Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung, einschließlich der Information zum Einsatz weiterer Fördermittel, sowie der Zusicherung der jeweils erforderlichen anteiligen Mitteleinplanung in den kommunalen Haushalten),

e) Wirtschaftlichkeitsberechnung,

f) öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Vorbescheide,

g) bei der Modernisierung und Instandsetzung Modernisierungsvorverträge, Entwürfe der Modernisierungsvereinbarungen, Flächenaufstellung nach Art der Nutzung und Kostenübersicht als Grundlage der Berechnung des Kostenerstattungsbetrages (Formblatt „KEB-Berechnung") durch Sanierungsträger oder Stadt oder Gemeinde,

h) Übersichtslageplan mit Eintragung der Gesamtmaßnahme/Gebietsabgrenzung und Kennzeichnung des Vorhabens.

25.3 Bewilligungsverfahren

Nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen durch die Gemeinde entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der bereitgestellten Finanzhilfen durch Bescheid über die Bewilligungsanträge. Die Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist mit der Bewilligungsbehörde im Vorfeld abzustimmen. Die Bewilligungsbehörde übernimmt die Funktion der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung gemäß Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 ThürLHO, Nummer 6.1. Darüber hinaus kommen im Falle einer Zuwendung über 1,5 Millionen Euro die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau – Anlage zur ZBau) zur Anwendung. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, im Einzelfall die zuständige bautechnische Dienststelle des Zuwendungsempfängers gemäß VV zu § 44 ThürLHO, Nummer 13.1, zu beteiligen.

Der Bewilligungsbehörde obliegt auch die Überprüfung der Wirtschaftlichkeitsberechnung insbesondere bei Vorhaben Dritter. Bei der Weiterbewilligung an Unternehmen und Betriebe im Rahmen von Ordnungs- oder Baumaßnahmen hat die Gemeinde von den Letztempfängern im Zusammenhang mit dem Antrag eine Erklärung über die subventionserheblichen Tatsachen entsprechend der Nummer 3.4 der VV zu § 44 ThürLHO zu verlangen.

25.4 Allgemeine Nebenbestimmungen, Auflagen und Bedingungen

Bestandteile des Bewilligungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk). Darüber hinaus können weitere Auflagen und Bedingungen enthalten sein.

25.5 Zweckbindung

Bei Gebäuden, Gebäudeteilen, sonstigen baulichen Anlagen und Grundstücken ist eine zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks zwischen zehn und 25 Jahren ab Fertigstellung, der Bezugsfertigkeit der Wohnungen oder Gebäude sowie dem Erwerb abhängig von der städtebaulichen Bedeutung der geförderten Maßnahme und dem Fördervolumen festzulegen. Die Bindungsfrist ist im Bewilligungsbescheid festzulegen.

26 Auszahlung

Der Antrag auf Auszahlung der Finanzhilfen ist entsprechend dem bereitgestellten Formblatt auf der Grundlage der bereits von der Gemeinde geprüften Rechnungen oder der in den nächsten zwei Monaten entstehenden Forderungen (außer bei EFRE-Vorhaben) bei der Bewilligungsbehörde zu stellen, die die Auszahlung der festgestellten Beträge anordnet. Ein zügiger Mittelabfluss ist sicherzustellen. Die Bewilligungsbehörde kann bis zur Vorlage des Einzelverwendungsnachweises einen Einbehaltungsrest von bis zu 5 v. H. der Gesamtzuwendung im Rahmen der letzten Auszahlung einbehalten.

Für Vorhaben des EFRE kann die Zuwendung in Abweichung von Ziffer 1.3 ANBest-Gk nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für tatsächlich aufgewendete zuwendungsfähige Ausgaben benötigt wird. Daher erfolgt die Auszahlung grundsätzlich erst nach Vorlage quittierter Originalrechnungen mit Zahlungsnachweis. Ausgaben für ein Vorhaben können, unbeschadet der Regelungen im Zuwendungsbescheid, nur dann gefördert werden, wenn sie zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2029 bezahlt wurden.

27 Einzelverwendungsnachweis

Für die Vorhaben ist nach deren Abschluss der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Für investive Bauvorhaben ist dabei ergänzend zum Sachbericht eine Fotodokumentation beizufügen.

Der Einzelverwendungsnachweis erfolgt gemäß Nummer 6 der Anlage 3 zur VV Nummer 5.1 zu § 44 ThürLHO (ANBest-Gk) durch eine Gegenüberstellung der bewilligten und ausgezahlten sowie der tatsächlich angefallenen Ausgaben entsprechend als vereinfachter Verwendungsnachweis. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen, bei denen gemäß der Nummer 25.3 Satz 4 verfahren wurde, ist der Einzelverwendungsnachweis entsprechend den Vorgaben der NBest-Bau zu erbringen und gemäß der Nummer 8 der Anlage 5 zur VV Nummer 6 zu § 44 ThürLHO (ZBau) zu prüfen. Der Bewilligungsbehörde bleibt es unbenommen, örtliche Erhebungen durchzuführen sowie Bücher, Belege, Nachweise und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen.

Der Einzelverwendungsnachweis ist nach Abschluss des Einzelvorhabens, jedoch spätestens ein Jahr nach Ende des Bewilligungszeitraumes, vorzulegen.

Bei Gesamtmaßnahmen wird das Ergebnis der geprüften Einzelverwendungsnachweise Bestandteil der Gesamtabrechnung nach Nummer 29.

Für den Einzelverwendungsnachweis sowie für die Belege, Bücher und sonstigen Unterlagen gelten die Aufbewahrungsfristen entsprechend der „Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen (ThürAufbewRL)“ in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Vorhaben, die mit Mitteln des EFRE gefördert werden, sind sämtliche mit der Förderung im Zusammenhang stehenden Unterlagen durch den Zuwendungsempfänger grundsätzlich bis 31. Dezember 2036 aufzubewahren. Durch Gerichtsverfahren oder auf Ersuchen der EU-Kommission wird diese Frist unterbrochen.

28 Einnahmen, Wertausgleich

Die Einnahmen der Gesamtmaßnahme dürfen nur für Ausgaben der Gesamtmaßnahme verwendet werden. Sanierungsbedingte Einnahmen sind grundsätzlich vorrangig vor den Fördermitteln zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen. Der Bewilligungsbehörde sind im Rahmen der Programmaufstellung die jährlichen sanierungsbedingten Einnahmen gemäß bereitgestelltem Formblatt jeweils bis zum 31. März mit Stichtag 31. Dezember des Vorjahres zu melden.

28.1 Einnahmen bei Einzelvorhaben

Zweckgebundene Einnahmen zur Deckung der Ausgaben von Einzelvorhaben verringern die zuwendungsfähigen Ausgaben für diese und sind in der Regel bereits bei der Bewilligung angemessen – unter Umständen fiktiv – anzurechnen.

In Betracht kommen hier

a) Ablösungsbeträge für Stellplätze nach § 49 ThürBO,

b) Erschließungsbeiträge nach § 127 ff. BauGB, Erstattungen für unmittelbar entgangene Straßenausbaubeiträge nach § 21 b Absatz 5 ThürKAG, Ausgleichsleistungen nach § 21 b Absatz 7 ThürKAG,

c) Förderungen anderer Zuwendungsgeber,

d) Überschüsse aus Bewirtschaftung,

e) Zinsen.

Soweit nach der Bewilligung zusätzliche Einnahmen entstehen, sind die zuwendungsfähigen Ausgaben nachträglich entsprechend anzupassen.

28.2 Einnahmen zu Gunsten der Gesamtmaßnahme

Zweckgebundene Einnahmen zur Deckung der Ausgaben der Gesamtmaßnahme sind bei dieser vorrangig zur Förderung weiterer Einzelvorhaben einzusetzen (Wiedereinsatz).

Einnahmen zu Gunsten der Gesamtmaßnahmen sind insbesondere:

a) Ausgleichsbeträge nach §§ 153 ff. BauGB,

   Die Bewilligungsbehörde soll in geeigneten Fällen mit der Gemeinde zur Beschleunigung der Abrechnung vereinbaren, dass die bereits gutachtlich ermittelten Ausgleichsbeträge unabhängig von deren tatsächlicher Erhebung im Verhältnis zum Land abgelöst und mit einem Abschlag von 20 v. H. fiktiv in die Gesamtabrechnung eingestellt werden.

b) Wertsteigerungen bei gemeindeeigenen, privat nutzbaren Grundstücken, die dem Ausgleichsbetrag entsprechen,

c) Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, die mit Städtebaufördermitteln erworben und/oder gesichert wurden,

d) Überschüsse aus einer Umlegung,

e) Zinserträge, die nicht einem Einzelvorhaben zuzuordnen sind (außer Habenzinsen des Treuhandkontos aus der Bewirtschaftung der Fördermittel) oder Zinsen für verspätet gemeldete Einnahmen der Gesamtmaßnahme und

f) sonstige Überschüsse, soweit sie als Einnahmen bei Einzelvorhaben die Ausgaben übersteigen.

28.3 Behandlung von Einnahmen

Die Gemeinden haben alle Einnahmen der Bewilligungsbehörde zu melden. Bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen (zum Beispiel Bewirtschaftungsüberschüsse) genügt eine jährliche Abrechnung. Anzugeben sind dabei die Höhe, der Zeitpunkt und die Art der Einnahme sowie gegebenenfalls der beabsichtigte Wiederverwendungszweck.

Nach vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde sind die Einnahmen bei Einzelvorhaben bzw. die in deren Höhe frei gewordenen Städtebaufördermittel anteilig an die Landeshauptkasse zurückzuzahlen, soweit sie nicht aufgrund entsprechender Bewilligungs- oder Auszahlungsanträge für dieselbe Gesamtmaßnahme erneut eingesetzt werden können.

Maßgeblich für diesen Anteil ist der dem zu kürzenden Bezugsbewilligungsbescheid zugrunde liegende Fördersatz.

Einnahmen zu Gunsten der Gesamtmaßnahme sind der Bewilligungsbehörde zu melden. Die Einnahmen sind auf ein gesondertes Konto einzuzahlen bzw. anzulegen und sind nach entsprechender Bewilligung zu Gunsten der Gesamtmaßnahme nach dem anzustrebenden Nettoprinzip zeitnah wieder einzusetzen. Auflaufende Zinserträge sind gesondert zu erfassen und werden der Bewilligungsbehörde jährlich im Rahmen der Programmanmeldung mitgeteilt. Sie werden gemeinsam mit den sanierungsbedingten Einnahmen zur Förderung weiterer Vorhaben eingesetzt.

Die Einnahmen erhöhen nicht den Verpflichtungsrahmen. Sie werden in Bezug auf Vorhaben von den zuwendungsfähigen Ausgaben abgesetzt.

28.4 Wertausgleich

28.4.1 Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde

Die mit Städtebaufördermitteln erworbenen Grundstücke werden dem allgemeinen Grundvermögen der Städte und Gemeinden zugerechnet, sobald und soweit sie für die Maßnahmen der Sanierung und Stadtentwicklung nicht mehr erforderlich sind. Für diese Grundstücke wird ein Wertausgleich zu Lasten der Städte und Gemeinden auf der Grundlage eines aktuellen Verkehrswertgutachtens (Zeitpunkt der Zuführung zum Grundvermögen) vorgenommen.

Das hierfür zu leistende Entgelt fließt als Einnahme wieder der Maßnahme der Sanierung und Stadtentwicklung zu und ist nach den Grundsätzen der Nummern 28.1 bis 28.3 zu behandeln. Der Wertausgleich ist vorzugsweise laufend vorzunehmen, spätestens mit Abschluss der Gesamtmaßnahme.

28.4.2 Maßgebliche Werte

Für privat nutzbare Grundstücke sind folgende Werte anzusetzen:

a) in Sanierungsgebieten, die im umfassenden Verfahren förmlich festgelegt sind, der Neuordnungswert nach § 153 Absatz 4 Satz 1, § 169 Absatz 8 Satz 1 BauGB,

b) in sonstigen Fördergebieten (Gesamtmaßnahmen) und außerhalb der vorgenannten Sanierungsgebiete und Entwicklungsbereiche der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Wertausgleichs.

Bei der Vergabe von Erbbaurechten gelten diese Regelungen entsprechend. Soweit auf Grundstücken Erschließungsanlagen oder Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen errichtet wurden oder errichtet werden sollen, die nicht oder nur teilweise den Zielen der Sanierung und Stadtentwicklung dienen, wird ebenfalls ein voller oder anteiliger Wertausgleich zu Lasten der Städte und Gemeinden vorgenommen. Maßgebend ist hierbei jedoch der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Erwerbs.

28.4.3 Wertausgleich zu Gunsten der Gemeinde

Die Gemeinde kann verlangen, dass beim Wertausgleich zu ihren Lasten der Wert der von ihr nach Nummer 10 unentgeltlich bereitgestellten Grundstücke angerechnet wird, soweit diese privat nutzbar waren (maßgeblich ist die baurechtlich zulässige Nutzung).

Angesetzt wird höchstens der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Bereitstellung (ohne Aussicht auf Sanierung). Der Wertausgleich zu Gunsten darf den Wertausgleich zu Lasten der Städte und Gemeinden jedoch insgesamt nicht überschreiten (Kappungsgrenze).

29 Abschluss, Gesamtabrechnung

29.1 Abschluss von Gesamtmaßnahmen

Eine Gesamtmaßnahme ist im Hinblick auf die Förderung abgeschlossen, sobald

a) sie durchgeführt ist, das heißt., wenn das Ziel der Sanierung und Stadtentwicklung erreicht bzw. überwiegend erreicht ist (dabei soll die Laufzeit der Gesamtmaßnahme grundsätzlich eine Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten),

b) sie sich als undurchführbar erweist oder

c) die Bewilligungsbehörde sie für beendet erklärt.

29.2 Zwischenabrechnung

Bei noch nicht abgeschlossenen Gesamtmaßnahmen kann die Bewilligungsbehörde eine Zwischenabrechnung anfordern. Für die Zwischenabrechnung gelten die Bestimmungen von Nummer 29.3 dieser Richtlinie.

Bei länger laufenden Gesamtmaßnahmen (15 Jahre) ist in der Regel jeweils in einem Zeitraum von etwa acht Jahren eine Abrechnung für diesen Zeitabschnitt vorzulegen. Soweit die Maßnahme aufgrund der Abrechnung für diesen Zeitraum bereits abschließend geprüft werden kann (insbesondere wenn keine Einnahmen offenbleiben), ist sie als Gesamtabrechnung für diesen Zeitraum zu werten.

29.3 Gesamtabrechnung

Die Gemeinde hat der Bewilligungsbehörde für jedes Programm, dessen Finanzhilfen eingesetzt wurden, innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Gesamtmaßnahme oder bei vorzeitigem Abbruch eine Gesamtabrechnung in einfacher Ausfertigung gemäß dem bereitgestellten Formblatt vorzulegen. Für Gesamtmaßnahmen, deren Fördergebietsbeschluss ab dem 1. Januar 2023 gefasst bzw. in Kraft getreten ist, hat die Vorlage der Gesamtabrechnung innerhalb von 12 Monaten zu erfolgen. Die Gesamtabrechnung besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Gegenstand dieser Gesamtabrechnung ist die geförderte städtebauliche Gesamtmaßnahme als Einheit, wie sie räumlich im Städtebauförderungsprogramm abgegrenzt ist oder selbständig anrechenbare Teile davon (zum Beispiel Sanierungsgebiete).

Ziel der Gesamtabrechnung ist es, alle im laufenden Förderverfahren bisher noch nicht erfassten Einnahmen einzubeziehen. Auf dieser Grundlage legt die Bewilligungsbehörde abschließend fest, in welcher Höhe die Städtebaufördermittel der Gemeinde endgültig belassen werden können.

Grundlage dafür sind die geprüften Einzelverwendungsnachweise.

Die Gesamtabrechnung ist zugleich ein Nachweis der Gemeinde, dass sie alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft und die daraus noch offenen Erlöse zweckentsprechend erneut eingesetzt hat.

Die Gemeinde legt einen Sachbericht in einfacher Ausfertigung vor, in dem sie insbesondere

a) den Zustand vor und nach der Sanierung/Erneuerung angemessen darstellt und

b) über die Erfolge der Sanierung und Stadtentwicklung sowie die aufgetretenen Probleme und deren Lösung berichtet.

29.4 Prüfung der Gesamtabrechnung

Die Bewilligungsbehörde prüft anhand ihrer Förderakten die Gesamtabrechnung und den Sachbericht. Sie legt das Ergebnis der Prüfung in einem Vermerk nieder und unterrichtet die Gemeinde durch Übersendung des Vermerks und einer geprüften Gesamtabrechnung über das Prüfungsergebnis. Dabei teilt sie der Gemeinde auch mit, wie lange die Unterlagen vorzuhalten sind.

Für den Gesamtverwendungsnachweis sowie für die Belege, Bücher und sonstigen Unterlagen gelten die Aufbewahrungsfristen entsprechend der „Richtlinie über die Aufbewahrung von Akten und sonstigem Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung.

Das für die Städtebauförderung zuständige Ministerium erhält einen Abdruck der geprüften Gesamtabrechnung, des Sachberichts und des Prüfvermerks.

29.5 Anrechnungsklausel

Ergibt die Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises eine Rückforderung, so kann die Bewilligungsbehörde nachträglich auch solche Ausgaben anrechnen, die bereits im Zeitraum der Förderung entstanden waren und zuwendungsfähige Vorhaben betreffen, die allein wegen fehlender Mittel nicht gefördert werden konnten.

Diese Anrechnung ist auf die Höhe der möglichen Rückforderung beschränkt (Rückforderungsverzicht). Eine Nachförderung der Gesamtmaßnahmen bleibt ausgeschlossen.

29.6 Überschussberechnung

Übersteigen die Einnahmen nach Nummer 28.1 die anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben, ist anhand einer Berechnung zu ermitteln, ob die Verteilung des Überschusses nach § 156a BauGB in Betracht kommt.

Dabei sind auch die noch nicht einbezogenen zuwendungsfähigen und die nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zu beachten.

Teil IV – Übergangs- und Schlussbestimmungen

30 Formblätter

Die im Rahmen der Städtebauförderung zu verwendenden Formblätter und Arbeitshilfen werden auf der Internetseite des für Städtebauförderung zuständigen Ministeriums in elektronischer Form bereitgestellt und können unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

https://staedtebaufoerderung.thueringen.de

Hier werden auch Änderungen und Neufassungen veröffentlicht.

31 Zuleitung an den Thüringer Rechnungshof

Der Thüringer Rechnungshof erhält von dem für die Städtebauförderung zuständigen Ministerium die Jahresprogramme. Damit entfällt die Zuleitung von Abdrucken der Zuwendungsbescheide nach Nummer 4.4 der VV zu § 44 ThürLHO.

32 Ausnahmen

Das für die Städtebauförderung zuständige Ministerium kann im Einzelfall in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b GG zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen und im Einvernehmen mit dem für die Finanzen zuständigen Ministerium Ausnahmen in Nummer 6 (Art und Umfang der Förderung), Nummer 1.5 (Konkrete Förderprogramme) in Verbindung mit Nummer 23 (Programmbekanntmachungen) und Nummer 22 (Förderinitiativen) von den Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen.

33 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu 44 ThürLHO sowie das ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

Die Bewilligungsbehörde, das für die Förderung zuständige Ministerium, die EFRE-Prüf- und Verwaltungsbehörde sowie die Rechnungsführende Stelle im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof sowie der Thüringer Rechnungshof sind für Vorhaben des EFRE berechtigt, den Einsatz der abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebung zu prüfen oder prüfen zu lassen und Bücher, Belege und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen abzufordern und zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen der Prüfungen durch diese Stellen mitzuwirken und im Rahmen der Begleitung und Evaluierung der EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

34 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Für Vorhaben, die mit Mitteln aus der EFRE-Förderperiode 2014 - 2020 gefördert werden, kommt die bis 31. Dezember 2022 gültige Fassung der ThStBauFR zur Anwendung.

Susanna Karawanskij
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Erfurt, 27. Februar 2023
Az.: 25-4657/33-1-19621/2023
ThürStAnz-Nr. 12/2023 S. 556 - 577

Amtliche Abkürzung:	ThürVgG
Neugefasst:	23.01.2020
Gültig ab:	01.12.2019
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	
Fundstelle:	GVBl. 2020, 29
Gliederungs-Nr:	703-2

Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Thüringer Vergabegesetz - ThürVgG -)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2020

Zum 31.07.2026 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (mit Änderungen der Paragraphenbezeichnungen) und §§ 4 und 8 neu gefasst durch Gesetz vom 16. November 2023 (GVBl. S. 331)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Thüringer Vergabegesetz - ThürVgG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2020	01.12.2019
Eingangsformel	01.12.2019
§ 1 - Sachlicher Anwendungsbereich	01.01.2024
§ 2 - Persönlicher Anwendungsbereich	01.01.2024
§ 3 - Mittelstandsförderung	30.11.2025
§ 4 - Umweltverträgliche Beschaffung, Open-Source- Software, Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Aspekte im Vergabeverfahren	01.01.2024
§ 5 - Auswahl der Bieter	01.01.2024
§ 6 - Tariftreue, Mindestentgelt und Entgeltgleichheit	01.01.2024
§ 6a - Betreiberwechsel bei der Erbringung von Personenverkehrsdiensten	01.01.2024
§ 7 - Nachunternehmereinsatz	01.01.2024
§ 8 - Verfahrensanforderungen	01.01.2024
§ 9 - Wertung unangemessen niedriger Angebote	01.01.2024
§ 10 - Wertungsausschluss	01.01.2024
§ 11 - Sicherheitsleistung bei Bauleistungen	01.01.2024
§ 12 - Kontrollen	01.01.2024
§ 13 - Sanktionen	01.01.2024

Titel	Gültig ab
§ 14 - Information der Bieter, Nachprüfung des Vergabeverfahrens unterhalb der Schwellenwerte	01.01.2024
§ 15 - Evaluierung	01.01.2024
§ 16 - Gleichstellungsbestimmung	01.01.2024
§ 17 - Übergangsregelung	01.01.2024
§ 17a - Übergangsregelung zu § 10	01.01.2024
§ 18 - Inkrafttreten	01.01.2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Sinne der §§ 103 und 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung ungeachtet des Erreichens der Schwellenwerte nach § 106 GWB, soweit bei Bauaufträgen ein geschätzter Auftragswert von 75.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ein geschätzter Auftragswert von 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschritten wird. Für die Schätzung gilt § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind ungeachtet der Auftragswertgrenzen des Absatzes 1 unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB die Regelungen

1. der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU- Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO-) vom 2. Februar 2017 (BAnz. AT 07.02.2017 B1, AT 08.02.2017 B1) und

2. des Teils A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) vom 22. Juni 2016 (BAnz. AT 01.07.2016 B4)

jeweils in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Das für Angelegenheiten im öffentlichen Auftragswesen zuständige Ministerium kann Einzelheiten zu den Verfahren und Grenzen für Auftragswerte festlegen, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege eines Direktauftrags, einer Beschränkten Ausschreibung, einer Verhandlungsvergabe oder einer Freihändigen Vergabe nach den Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Unterschwellenvergabeordnung zulässig ist. Dabei sollen die Grenzen für Auftragswerte, bis zu deren Erreichen ein Direktauftrag möglich ist, auf mindestens 7.000 Euro festgesetzt werden. Weiter sollen die Grenzen für Auftragswerte, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege einer Verhandlungsvergabe oder einer freihändigen Vergabe zulässig ist, für Liefer- und Dienstleistungsaufträge auf mindestens 50.000 Euro und für Bauleistungen auf mindestens 250.000 Euro festgesetzt werden. Zudem soll die Grenze für Auftragswerte, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig ist, für Liefer- und Dienstleistungsaufträge auf mindestens 100.000 Euro und für Bauleistungen auf mindestens 500.000 Euro festgesetzt werden. Die Beschaffung preisgebundener Schulbücher kann unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB durch

eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes gehen den Bestimmungen nach Satz 1 vor.

(3) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf

1. die in den §§ 107, 108, 109, 116, 117 und 145 GWB genannten Sachverhalte,

2. die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorenauftraggeber zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit sowie

3. die Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, soweit der geschätzte Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert nach § 106 GWB nicht erreicht; es gilt § 50 UVgO.

(4) Sollen öffentliche Aufträge gemeinsam mit Auftraggebern anderer Bundesländer, des Bundes oder aus Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland vergeben werden, soll mit diesen eine Einigung über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes angestrebt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes abgewichen werden.

§ 2
Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle staatlichen und kommunalen Auftraggeber, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die § 55 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) oder § 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153) beziehungsweise § 24 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung Doppik vom 11. Dezember 2008 (GVBl. S. 504) jeweils in der jeweils geltenden Fassung gilt. Die Auftraggeber stellen sicher, dass die mit der Vergabe öffentlicher Aufträge befassten Beschäftigten über angemessene Kenntnisse im Vergaberecht verfügen. Zuwendungsempfänger haben dieses Gesetz zu beachten, soweit sie nach den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen hierzu verpflichtet werden.

(2) Kommunale Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden, die Landkreise, die kommunalen Anstalten, die Zweckverbände, die gemeinsamen kommunalen Anstalten sowie die Verwaltungsgemeinschaften.

(3) Für juristische Personen des Privatrechts, die die Voraussetzungen des § 99 Nr. 2 GWB erfüllen, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 3
Mittelstandsförderung

(1) Die Auftraggeber sind verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen bei Beschränkten Ausschreibungen, Verhandlungsvergaben und Freihändigen Vergaben in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

(2) Unbeschadet der Verpflichtung zur Teilung der Leistungen in Fach- und Teillose nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der Vergabeverordnung, der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen ist das Vergabeverfahren, soweit nach Art und Umfang der anzubietenden Leistungen möglich, so zu wählen und die Verdingungsunterlagen so

zu gestalten, dass kleine und mittlere Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen und beim Zuschlag berücksichtigt werden können.

(3) Staatliche Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs. 1 sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1, kommunale Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs. 2 und juristische Personen im Sinne des § 2 Abs. 3 haben sicherzustellen, dass die Bekanntmachung eines öffentlichen Auftrags auf der zentralen Landesvergabeplattform oder auf dem Bekanntmachungsservice des Bundes in elektronischer Form ermittelt werden kann.

§ 4
Umweltverträgliche Beschaffung, Open-Source- Software, Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Aspekte im Vergabeverfahren

(1) Staatliche Auftraggeber sollen bei der Beschaffung eines Investitionsguts mit einem Stückwert von mehr als 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer, die Kosten für den Energieverbrauch sowie die Entsorgungskosten berücksichtigen. Die kommunalen Auftraggeber und die sonstigen Auftraggeber im Sinne des § 2 können nach Satz 1 verfahren. Die Regelungen zur Berechnung des Auftragswertes bleiben davon unberührt.

(2) Bei der Beschaffung von IT- und IT-gestützten Produkten gilt § 4 des Thüringer Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (ThürEGovG) in der jeweils geltenden Fassung. Dort, wo es technisch möglich und wirtschaftlich ist, soll der Einsatz von Open-Source-Software vorrangig erfolgen. Darüber hinaus sollen auch die Aspekte Bedienbarkeit, Zukunftssicherheit, Interoperabilität und IT-Sicherheit berücksichtigt werden. Unter Open-Source-Produkten sind solche Produkte zu verstehen, deren Quellcode öffentlich zugänglich ist und deren Lizenz die Verwendung, Weitergabe und Veränderung nicht einschränkt.

(3) Umweltbezogene und soziale Aspekte können auf allen Stufen des Vergabeverfahrens, namentlich bei der Definition des Auftragsgegenstands, dessen technischer Spezifikation, der Auswahl der Bieter, der Erteilung des Zuschlags und den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags berücksichtigt werden, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsleistung stehen und in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegeben sind.

(4) Als Aspekte im Sinne von Absatz 3 können insbesondere in Betracht kommen:

1. Verwendung von Produkten, die aus recycelten Materialien hergestellt wurden,

2. Verwendung ressourcenschonend hergestellter Produkte und Materialien,

3. Verwendung von Produkten oder Materialien, die Umweltgütezeichen tragen,

4. umweltbezogene und soziale Verträglichkeit der verwendeten Produkte, einschließlich deren Herkunft und der Einhaltung anerkannter Produktionsstandards,

5. die Energieeffizienz der verwendeten Produkte,

6. der Anteil sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer.

(5) Bereits bei der Definition des Auftragsgegenstands kann der Auftraggeber ökologische und soziale Belange berücksichtigen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsleistung stehen

sowie in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegeben sind und soweit nicht haushaltsrechtliche Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Vorgaben des Umweltrechts oder Unionsrecht, insbesondere keine Beeinträchtigung des Marktzugangs für ausländische Bieter entgegenstehen. Bei der technischen Spezifikation eines Auftrags können Umwelteigenschaften oder Auswirkungen bestimmter Warengruppen oder Dienstleistungen auf die Umwelt, oder auch beide, festgelegt werden. Hierzu können geeignete Spezifikationen verwendet werden, die in Umweltgütezeichen definiert sind. Für die Anforderungen an Umweltgütezeichen gelten die jeweils einschlägigen Bestimmungen der Vergabeverordnung, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Unterschwellenvergabeordnung. Andere geeignete Beweismittel, insbesondere technische Unterlagen der Hersteller oder Prüfberichte anerkannter Stellen, sind ebenfalls zulässig. Die technischen Spezifikationen dürfen die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb nicht in ungerechtfertigter Weise behindern.

(6) Der Auftraggeber kann zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorschreiben, wenn diese

1. mit Unionsrecht vereinbar sind, insbesondere keinen diskriminierenden Charakter haben,

2. in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegeben werden,

3. keine versteckten technischen Spezifikationen, Auswahl- oder Zuschlagskriterien darstellen und

4. alle Bewerber in der Lage sind, diesen Bedingungen nachzukommen, falls sie den Zuschlag erhalten.

Staatliche Auftraggeber sollen unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrags in geeigneten Fällen mindestens einen umweltbezogenen Aspekt vorschreiben, sofern nicht bereits im Rahmen der Leistungsbeschreibung oder der Zuschlagskriterien mindestens ein umweltbezogener Aspekt vorgegeben wurde. Als umweltbezogene Aspekte in diesem Sinne gelten umweltfreundliche und energieeffiziente Produkte, Materialien und Verfahren, wie zum Beispiel:

1. Geräte, Fahrzeuge, Gebäude oder Gebäudebestandteile mit hoher Energieeffizienzklasse,

2. Produkte, die aus recycelten Materialien hergestellt wurden,

3. ressourcenschonend hergestellte Produkte, Materialien oder der Einsatz ressourcenschonender Verfahren bei der Auftragsausführung,

4. Verfahren, die einen möglichst geringen Schadstoffausstoß (zum Beispiel niedriger CO2-Fußabdruck), möglichst geringe Geräusch-, Geruchs- oder sonstige Emissionen verursachen oder weitestgehend auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Pestiziden verzichten sowie

5. Produkte, Materialien oder Verfahren, die Umweltgütezeichen im Sinne von Absatz 5 Satz 4 tragen."

§ 5
Auswahl der Bieter

(1) Vor Erteilung des Zuschlags hat der öffentliche Auftraggeber zu prüfen, ob die Bieter die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

(2) Den Nachweis seiner Eignung kann der Bieter auch durch eine gültige Bescheinigung eines in der Vergabeverordnung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Unterschwellenvergabeordnung genannten Präqualifizierungsverfahrens führen. Das für Angelegenheiten im öffentlichen Auftragswesen zuständige Ministerium kann weitere Präqualifizierungsverfahren und besondere Zertifizierungen in den Bereichen Ökologie, Chancengleichheit und Nachwuchsförderung durch Richtlinien regeln.

(2a) Hat ein Bieter in den letzten zwölf Monaten vor Ablauf der Angebotsfrist einem Auftraggeber bereits den Nachweis nach Absatz 2 oder andere Eignungsnachweise nach der Vergabeverordnung, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Unterschwellenvergabeordnung vorgelegt, so hat er den Auftraggeber unter Benennung des Vergabeverfahrens darauf hinzuweisen. In den Fällen des Satzes 1 fordert derselbe Auftraggeber von dem Bieter diese Eignungsnachweise nur dann an, wenn begründete Zweifel an der Eignung des Bieters bestehen.

(3) Ausgeschlossen werden kann ein Bieter insbesondere, wenn dieser bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat oder der Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass der Bieter Vereinbarungen mit anderen Bietern getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

(4) Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung von Umweltkriterien bei der Zuschlagserteilung ist zulässig, wenn

1. die Umweltkriterien mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen,

2. die Umweltkriterien im Leistungsverzeichnis oder in der Bekanntmachung des Auftrags ausdrücklich genannt sind,

3. dem Auftraggeber durch die Festlegung des Kriteriums keine uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit eingeräumt wird und

4. alle Grundsätze des Unionsrechts, vor allem das Diskriminierungsverbot, gewahrt werden.

§ 6
Tariftreue, Mindestentgelt und Entgeltgleichheit

(1) Für Bauleistungen und andere Dienstleistungen, die das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) oder das Tarifvertragsgesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung erfasst, dürfen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen Arbeitsbedingungen gewähren, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist oder der nach dem Tarifver-

tragsgesetz für allgemein verbindlich erklärt wurde. Satz 1 gilt entsprechend für Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Satz 1 Nr. 3 AEntG sowie für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.

(2) Öffentliche Aufträge für Dienstleistungen der allgemein zugänglichen Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens das in Thüringen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen des Tarifentgelts nachvollziehen. Das für Arbeit zuständige Ministerium gibt im Einvernehmen mit dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium im Thüringer Staatsanzeiger bekannt, welcher Tarifvertrag beziehungsweise welche Tarifverträge als repräsentativ im Sinne des Satzes 1 anzusehen sind. Der Auftraggeber führt diesen oder diese in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen auf. Bei mehreren festgestellten Tarifverträgen darf die Wahlmöglichkeit des sich bewerbenden Unternehmens nicht beschränkt werden.

(3) Bei der Feststellung der Repräsentativität eines oder mehrerer Tarifverträge nach Absatz 2 ist auf die Bedeutung des oder der Tarifverträge im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs für die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer abzustellen. Hierbei kann insbesondere auf

1. die Zahl der von den jeweils tarifgebundenen Arbeitgebern unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer oder

2. die Zahl der jeweils unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Mitglieder der Gewerkschaft, die den Tarifvertrag geschlossen hat

Bezug genommen werden. Es wird ein beratender Ausschuss für die Feststellung der Repräsentativität eines Tarifvertrages oder mehrerer Tarifverträge nach den Sätzen 1 und 2 bei dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium errichtet. Dieser ist paritätisch aus jeweils drei Vertretern der Gewerkschaften, die auf deren Vorschlag durch das für Arbeit zuständige Ministerium zu benennen sind, und der Arbeitgeber oder Arbeitgeberverbände im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, die auf deren Vorschlag durch das für Verkehrswesen zuständige Ministerium zu benennen sind, zusammenzusetzen. Die Beratungen koordiniert und leitet eine von dem für Verkehrswesen zuständigen Ministerium beauftragte Person, die kein Stimmrecht hat. Das für Arbeit zuständige Ministerium entsendet einen nicht stimmberechtigten Vertreter in den Ausschuss, um die Mitglieder in Angelegenheiten des Arbeits- und Tarifrechts zu unterstützen. Das für Verkehrswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Arbeit zuständigen Ministerium das Nähere zur Errichtung und Bestellung des Ausschusses, zur Amtsdauer und Amtsführung der Mitglieder, zur Vertretung der Mitglieder, zum Beratungsverfahren und zur Beschlussfassung sowie zur Geschäftsordnung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Staatliche Auftraggeber, einschließlich der Universitäten und ihrer Einrichtungen, vergeben Aufträge an Unternehmen nur dann, wenn diese ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens das in Thüringen für die jeweilige Branche in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen des Tarifentgelts nachvollziehen. Bei mehreren als repräsentativ festgestellten Tarifverträgen darf die Wahlmöglichkeit des sich bewerbenden Unternehmens nicht beschränkt werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Das für Arbeit zuständige Ministerium gibt im Thüringer Staatsanzeiger bekannt, welcher Tarifv[illegible] beziehungsweise welche Tarifverträge für die jeweilige [illegible]che als repräsentativ im Sin-

ne des Satzes 1 anzusehen sind; Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das für Arbeit zuständige Ministerium die in Absatz 3 geregelten Rechte und Pflichten in alleiniger Zuständigkeit wahrnimmt. Unterfällt die ausgeschriebene Leistung keinem als repräsentativ festgestellten Tarifvertrag im Sinne des Satzes 1 oder liegt keine Bekanntgabe im Sinne des Satzes 4 vor, vergeben Auftraggeber nach Satz 1 Aufträge an Unternehmen nur dann, wenn diese ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein Mindeststundenentgelt zahlen, das mindestens 1,50 Euro über dem aktuell gültigen gesetzlichen Mindestlohn liegt, insofern dieser auf Basis der Empfehlung der Mindestlohnkommission festgelegt wurde. Gleiches gilt, wenn das in dem als repräsentativ festgestellten Tarifvertrag vorgesehene Stundenentgelt geringer ist als das in Satz 5 genannte Mindeststundenentgelt. Als Entgelt im Sinne der Sätze 1 und 5 gelten alle Zahlungen, die im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis als Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer erbrachte Arbeit gezahlt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der in Satz 1 oder Satz 5 genannten Mindeststundenentgelte gilt nicht, wenn die ausgeschriebene Leistung im sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich

1. eines nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags oder

2. eines Tarifvertrags, dessen Geltung durch eine Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstreckt wurde,

liegt und sich hieraus ein Mindeststundenentgelt ergibt.

(5) Auszubildende, Praktikanten und Teilnehmende an Bundes- und Jugendfreiwilligendiensten gelten nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 4. Setzt das Unternehmen Leiharbeitnehmer im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung ein, muss es sicherstellen, dass diese bei der Ausführung des öffentlichen Auftrages nach Maßgabe der Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden, wie die in seinem Unternehmen vergleichbaren Arbeitnehmer; ihr Entgelt muss mindestens der durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegten Lohnuntergrenze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz entsprechen. Liegt eine Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nicht vor, muss das Unternehmen sicherstellen, dass die eingesetzten Leiharbeitnehmer bei der Ausführung des öffentlichen Auftrages unbeschadet der Verpflichtung nach Satz 2 mindestens das in Absatz 4 Satz 1, Satz 5 oder Satz 6 genannte Stundenentgelt erhalten. Schließt das Unternehmen Verträge mit Nachunternehmen, muss es sicherstellen, dass die vom Nachunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer bei der Ausführung des öffentlichen Auftrages mindestens das in Absatz 4 Satz 1, Satz 5 oder Satz 6 genannte Mindeststundenentgelt erhalten, sofern für diese nicht ein Tarifvertrag im Sinne des Absatzes 4 Satz 8 oder eine Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ein Mindeststundenentgelt vorsehen.

(6) Das für Arbeit zuständige Ministerium passt die Höhe des Mindeststundenentgeltes jährlich, erstmals zum 1. Januar 2021, an und veröffentlicht diese im Thüringer Staatsanzeiger. Die Anpassung richtet sich nach der prozentualen Veränderungsrate im Index der tariflichen Monatsverdienste des Statistischen Bundesamtes für die Gesamtwirtschaft in Deutschland (ohne Sonderzahlungen); bei der Ermittlung der Veränderungsrate ist jeweils der Durchschnitt der veröffentlichten Daten für die letzten vier Quartale zugrunde zu legen.

(7) Die kommunalen Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs. 2 und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1, mit Ausnahme der Universitäten und ihrer Einrichtungen, können nach den Absätzen 4 und 5 verfahren.

(8) Die Absätze 4 und 5 gelten auch bei der Leistungserbringung durch Unternehmen oder vorgesehene Nachunternehmen mit Sitz im Ausland, soweit die Leistung im Inland erbracht wird.

(9) Auf bevorzugte Bieter nach § 224 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch findet Absatz 4 keine Anwendung.

(10) Die Bieter haben bei der Auftragsdurchführung ihren Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen.

§ 6a
Betreiberwechsel bei der Erbringung von Personenverkehrsdiensten

Öffentliche Auftraggeber können nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung verlangen, dass der ausgewählte Betreiber eines öffentlichen Dienstes die Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers zu den Arbeitsbedingungen übernimmt, die diesen von dem vorherigen Betreiber gewährt wurden. Die bisherigen Betreiber sind verpflichtet, den öffentlichen Auftraggebern auf Anforderung die hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Einsicht in Lohn- und Meldeunterlagen, Geschäftsbücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Arbeitnehmer hervorgehen oder abgeleitet werden können. Die im Rahmen des Verfahrens nach Satz 2 entstehenden Aufwendungen des bisherigen Betreibers werden durch den öffentlichen Auftraggeber erstattet. Das Verlangen der Übernahme der Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers nach Satz 1 ist in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen anzugeben.

§ 7
Nachunternehmereinsatz

(1) Der Auftragnehmer darf Bau- und Dienstleistungen nur auf Nachunternehmer übertragen, wenn der Auftraggeber im Einzelfall in der für Erklärungen des Auftragnehmers nach § 8 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Form zugestimmt hat. Die Zustimmung ist nicht notwendig bei Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingestellt ist. Die Bieter haben bereits bei Abgabe ihres Angebots ein Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen vorzulegen.

(2) Soweit Leistungen nach Absatz 1 auf Nachunternehmer übertragen werden, hat der Auftragnehmer auch den Nachunternehmern die für Auftragnehmer geltenden Pflichten der Absätze 3 und 4 sowie der §§ 6 und 12 Abs. 2 aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.

(3) Die nachträgliche Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmers bedarf der Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers; Absatz 1 Satz 2 und § 10 Abs. 2 gelten entsprechend. Die Zustimmung darf nur wegen mangelnder Fachkunde, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers, des Vorliegens von zwingenden oder fakultativen Ausschlussgründen nach den Bestimmungen der jeweils einschlägigen Vergabeverordnung, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Unterschwellenvergabeordnung sowie wegen Nichterfüllung der Nachweispflicht nach § 10 Abs. 2 versagt werden.

(4) Die Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer verpflichtet,

1. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,

2. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,

3. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen und

4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

§ 8
Verfahrensanforderungen

(1) Bieter sind verpflichtet mit der Abgabe des Angebotes eine Eigenerklärung zur Einhaltung der Bestimmungen des Vergabegesetzes vorzulegen. Das für das öffentliche Auftragswesen zuständige Ministerium legt den Wortlaut der Erklärung nach Satz 1 im Einvernehmen mit dem dafür zuständigen Ausschuss des Thüringer Landtags fest. Der Auftraggeber ist verpflichtet, in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen darauf hinzuweisen, dass nur Angebote gewertet werden können, welchen eine Erklärung nach Satz 1 beigefügt ist.

(2) Der Auftraggeber bestimmt unter Beachtung der jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Formvorschriften in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen, in welcher Form die Abgabe des Angebots, die Vorlage von Nachweisen und Erklärungen und die Einholung von Zustimmungen nach § 7 Abs. 1 und 3 zu erfolgen hat. Die Kommunikation einschließlich der Angebotsabgabe kann dabei per E-Mail erfolgen, wenn unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen eine Verhandlungsvergabe beziehungsweise bei der Vergabe von Bauleistungen eine freihändige Vergabe durchgeführt wird. § 7 Abs. 4, § 39 Satz 1 und § 40 UVgO finden hierauf keine Anwendung. Der Auftraggeber hat bei Angebotsabgaben per E-Mail auch im Unterschwellenbereich die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 10 und 11 VgV sicherzustellen und dabei insbesondere den geheimen Wettbewerb zu gewährleisten.

§ 9
Wertung unangemessen niedriger Angebote

(1) Der Auftraggeber hat ungewöhnlich niedrige Angebote, auf die der Zuschlag erfolgen soll, zu überprüfen. Dies gilt unabhängig von der nach der Vergabeverordnung, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Unterschwellenvergabeordnung vorgegebenen Prüfung unangemessen niedrig erscheinender Angebote.

(2) Weicht ein Angebot für die Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen, auf das der Zuschlag erteilt werden könnte, um mindestens 20 vom Hundert vom nächsthöheren Angebot ab, so hat der Auftraggeber die Kalkulation des Angebots zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung ist der Bieter verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen. Kommt der Bieter dieser Verpflichtung auch nach Aufforderung des Auftraggebers nicht nach, so ist er vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.

§ 10
Wertungsausschluss

(1) Hat der Bieter

1. aktuelle Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen,

2. sonstige Nachweise oder Erklärungen

nicht zum geforderten Zeitpunkt vorgelegt, entscheidet die Vergabestelle auf der Grundlage der Bestimmungen der Vergabeverordnung, der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, ob das Angebot von der Wertung ausgeschlossen wird. Fremdsprachige Bescheinigungen oder Erklärungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache vorgelegt worden sind.

(2) Soll die Ausführung eines Teils des Auftrags über die Erbringung von Bauleistungen oder Dienstleistungen einem Nachunternehmer übertragen werden, so sind vor der Auftragserteilung auch die auf den Nachunternehmer lautenden Nachweise und Erklärungen nach Absatz 1 vorzulegen. Soweit eine Benennung von Nachunternehmern nach Auftragserteilung zulässig ist, sind die erforderlichen Nachweise und Erklärungen nach Absatz 1 bei der Benennung vorzulegen.

§ 11
Sicherheitsleistung bei Bauleistungen

(1) Für die vertragsgemäße Erfüllung von Bauleistungen sollen bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenem Verfahren ab einer Auftragssumme von 250 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) Sicherheitsleistungen verlangt werden. Bei Beschränkter Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb, Freihändiger Vergabe, Nichtoffenem Verfahren und Verhandlungsverfahren sollen Sicherheitsleistungen in der Regel nicht verlangt werden.

(2) Für die Erfüllung der Mängelansprüche sollen Sicherheitsleistungen in der Regel ab einer Auftragssumme oder Abrechnungssumme von 250 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) verlangt werden.

§ 12
Kontrollen

(1) Der Auftraggeber kann Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der dem Auftragnehmer aufgrund dieses Gesetzes bestehenden Anforderungen zu überprüfen. Der Auftraggeber hat zu diesem Zweck mit dem Auftragnehmer vertraglich zu vereinbaren, dass ihm auf Verlangen die Entgeltabrechnungen des Auftragnehmers und der Nachunternehmer sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorgelegt werden. Die Bestimmun-

gen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in Verbindung mit dem Thüringer Datenschutzgesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) jeweils in der jeweils geltenden Fassung sind im Umgang mit personenbezogenen Daten zu beachten. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten und Nachunternehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach Absatz 1 über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten.

§ 13
Sanktionen

(1) Um die Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 10, 11, 12 und 17 Abs. 2 zu sichern, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe von bis zu fünf von Hundert des Auftragswerts zu vereinbaren; bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen fünf von Hundert des Auftragswertes (netto) nicht überschreiten. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste.

(2) Der Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass die schuldhafte Nichterfüllung der aus § 6 resultierenden Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen der §§ 7 und 12 Abs. 2 den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigen.

(3) Hat der Auftragnehmer, ein Bewerber oder Bieter gegen die sich aus den §§ 6, 7 und 12 Abs. 2 ergebenden Verpflichtungen verstoßen, soll jeweils der Auftraggeber dieses Unternehmen von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu drei Jahren ausschließen. Satz 1 gilt auch für Nachunternehmer. Vor dem Ausschluss ist dem Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein ausgeschlossenes Unternehmen ist auf dessen Antrag allgemein oder teilweise wieder zuzulassen, wenn der Grund des Ausschlusses weggefallen ist.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 bleiben von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderem Grunde sowie von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.

§ 14
Information der Bieter, Nachprüfung des Vergabeverfahrens unterhalb der Schwellenwerte

(1) Unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB informiert der Auftraggeber die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und den frühestmöglichen Zeitpunkt der Zuschlagserteilung. Er gibt die Information in der nach § 8 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Form spätestens sieben Kalendertage vor dem Vertragsabschluss ab.

(2) Beanstandet ein Bieter vor Ablauf der Frist in der nach § 8 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Form beim Auftraggeber eine Verletzung seiner Rechte durch die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften und hilft der Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, ist die Nachprüfungsbehörde durch Übersendung der vollständigen Vergabeakten zu unterrichten. Der Zuschlag darf in dem Fall nur erteilt werden,

wenn die Nachprüfungsbehörde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Unterrichtung das Vergabeverfahren mit Gründen beanstandet; andernfalls hat der Auftraggeber die Auffassung der Nachprüfungsbehörde zu beachten. Die Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der Unterrichtung. In Ausnahmefällen ist eine einmalige Verlängerung der Frist durch die Nachprüfungsbehörde um weitere sieben Kalendertage möglich; diese Verlängerung ist zu begründen. Ein Anspruch des Bieters auf Tätigwerden der Nachprüfungsbehörde besteht nicht. Im Falle ihres Tätigwerdens entscheidet die Nachprüfungsbehörde abschließend, ob der Bieter durch die Nichteinhaltung von Vergabevorschriften in seinen Rechten verletzt wurde.

(3) Nachprüfungsbehörde ist die beim Landesverwaltungsamt nach § 2 Abs. 1 der Thüringer Vergabekammerverordnung (ThürVkVO) vom 10. Juni 1999 (GVBl. S. 417), in der jeweils geltenden Fassung, eingerichtete Vergabekammer. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 ThürVkVO gelten nicht.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der voraussichtliche Gesamtauftragswert bei Bauleistungen 150 000 Euro (ohne Umsatzsteuer), bei Leistungen und Lieferungen 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt.

(5) Für Amtshandlungen der Nachprüfungsbehörde werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung, findet Anwendung. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Nachprüfungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands der Nachprüfung. Die Gebühr beträgt mindestens 100 Euro, soll aber den Betrag von 1 000 Euro nicht überschreiten. Ergibt die Nachprüfung, dass ein Bieter zu Recht das Vergabeverfahren beanstandet hat, sind keine Kosten zu seinen Lasten zu erheben.

§ 15
Evaluierung

(1) Dieses Gesetz wird acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften einer Evaluierung unterzogen.

(2) Hinsichtlich der Auswirkungen des § 6 Abs. 4 bis 8 auf die Lohnentwicklung im Niedriglohnsektor und die Preissteigerungen öffentlicher Aufträge erfolgt eine Evaluation bereits vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften.

§ 16
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten für alle Geschlechter.

§ 17
Übergangsregelung

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnene Vergabeverfahren werden nach dem bisherigen Recht fortgesetzt und abgeschlossen.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften bereits begonnene Vergabeverfahren werden nach dem Thüringer Vergabegesetz in der am Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer

Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften geltenden Fassung fortgesetzt und abgeschlossen.

(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes bereits begonnene Vergabeverfahren werden nach dem Thüringer Vergabegesetz in der am Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes geltenden Fassung fortgesetzt und abgeschlossen.

§ 17a
Übergangsregelung zu § 10

§ 10 Abs. 4 und 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Regelungen zu den Entgelten auf Grundlage repräsentativer Tarifverträge bis einschließlich 29. Juli 2020 nicht anzuwenden sind.

§ 18
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden ersten Kalendermonats in Kraft.

ANBest-P ab 24.04.2025, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBl Nr. 09/2025, S. 162)

Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu §44 BHO

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
Nr. 6 Nachweis der Verwendung
Nr. 7 Prüfung der Verwendung
Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.4 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.4.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung, vorbehaltlich ergänzender oder abweichender Regelungen in dem zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans (Haushaltsgesetz),

2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen anzuwenden:

- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften:

  - § 22 zur Aufteilung nach Losen,
  - § 28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
  - § 30 zur Vergabebekanntmachung,
  - § 38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
  - § 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
  - § 46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter;

- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu bezeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,

5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine

tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/ Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

6.2.3 Wurden in der Bewilligung für zuwendungsfähige Ausgaben feste Beträge zu Grunde gelegt und hat der Zuwendungsempfänger diese festen Beträge vollständig für den Zuwendungszweck verwendet, so kann er diese im zahlenmäßigen Nachweis erklären und muss zu diesen Ausgaben keine Belegliste führen. Der allgemeinen Aufbewahrungspflicht aus Nr. 6.5 ist für alle Ausgaben nachzukommen.

6.3 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Unterlagen sind in der Regel als elektronische Dokumente aufzubewahren. Sie können auch in Papierform aufbewahrt werden. Bei eingescannten Unterlagen muss sichergestellt werden, dass die gescannte Unterlage mit dem Original übereinstimmt und der Zusammenhang der einzelnen Unterlagen gewahrt bleibt. Weitergehende Verpflichtungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.

6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend VV Nr.11 zu §44 BHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungs- und Zwischennachweise der Letztempfänger vorzulegen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sind die Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Bewilligungsbehörde das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen oder die Zurverfügungstellung der gespeicherten Unterlagen nach ihren Vorgaben auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zu verlangen. Unterlagen sind mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, wenn sie entweder originär elektronisch erstellt oder nachträglich durch z. B. Einscannen und Abspeichern digitalisiert wurden. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

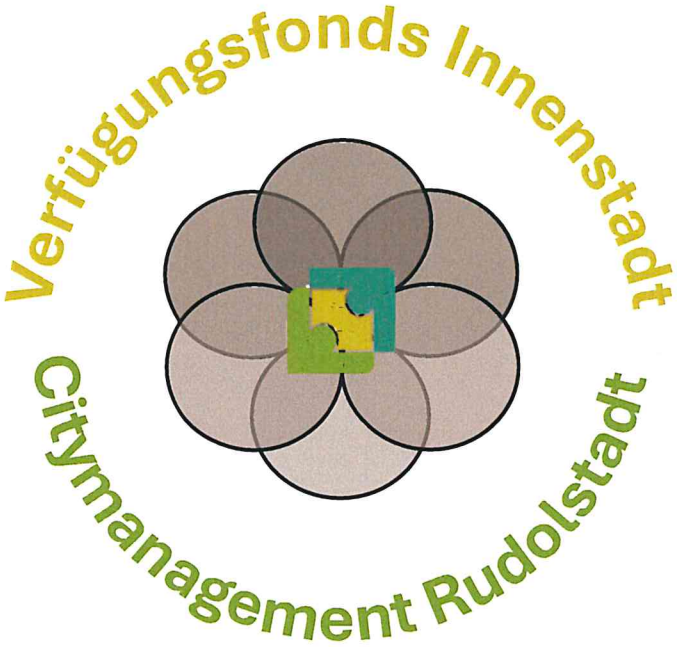
8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

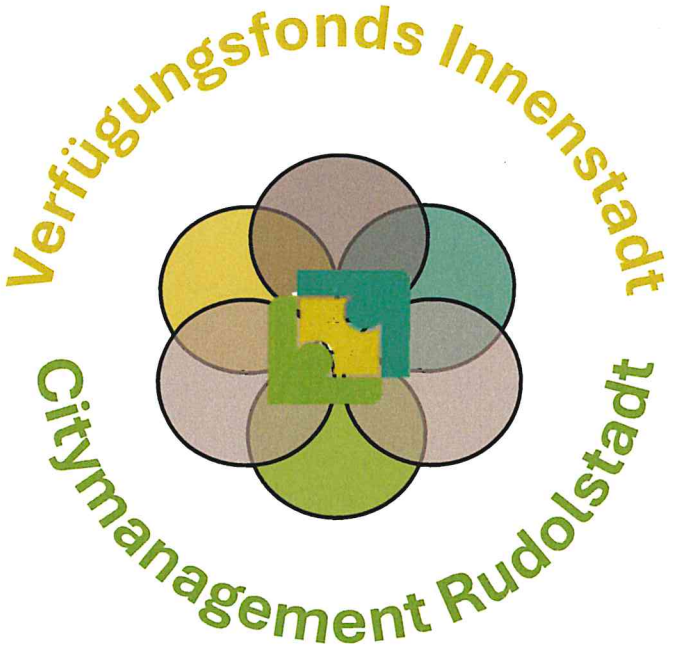
8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.

LOGO VERFÜGUNGSFONDS INNENSTADT

Variante 1 (Kreise in Graustufen)



Variante 2 (farbig)



Rudolstadt.
SCHILLERS HEIMLICHE GELIEBTE

stadtentwicklungsgesellschaft
rudolstadt

ANTRAGSFORMULAR

zu senden an:

Stadtentwicklungsgesellschaft Rudolstadt mbH
Neumarkt 1
07407 Rudolstadt

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen aus dem „Verfügungsfonds Innenstadt" der Stadt Rudolstadt

Antragsteller/in:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Bankverbindung: _____

Geplantes Projekt

Bezeichnung: _____

Beschreibung: _____

(Anlass, Vorhaben, _____

Nutzen, erwarteter Effekt etc., _____

ggf. auf separatem Blatt) _____

_____

Öffentlichkeitsarbeit: _____

Durchführungszeitraum: _____

Verfügungsfonds Innenstadt Citymanagement Rudolstadt

STÄDTEBAU-FÖRDERUNG
von Bund, Ländern und Gemeinden

Zielsetzung des Projekts:

☐ Belebung und Stärkung der Innenstadt
☐ Beseitigung von städtebaulichen Missständen
☐ Aufwertung des öffentlichen Raums
☐ Aufwertung Stadtbild
☐ Stärkung des Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsstandortes
☐ Schaffung von Funktionsvielfalt

☐ andere Ziele: _____

Geplante Kosten:

Bezeichnung	**Betrag in Euro**

Gesamtkosten:	

Erklärung:

Die in diesem Formular getätigten Angaben sind richtig und vollständig. Mit dem beschriebenen Projekt wurde noch nicht begonnen. Mir ist bekannt, dass die Bewilligung des Zuschusses im Falle falscher Angaben widerrufen werden kann. Ich erkenne an, dass kein Rechtsspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem „Verfügungsfonds Innenstadt" der Stadt Rudolstadt besteht.

Anhang:

- Nachweis der Gesamtfinanzierung (z. B. Eigenmittel, Fördermittel, Drittmittel oder Finanzierungszusage)
- ggf. Vergleichsangebote
- Kostenkalkulation der Gesamtkosten (auf Grundlage einer Schätzung oder vorliegender Angebote)

☐ Sonstiges: _____

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

GLOSSAR

Richtlinie der Stadt Rudolstadt
über
die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Innenstadt im Rahmen des „Verfügungsfonds Innenstadt“

Begriff	Erklärung
Anteilsfinanzierung	Geldgeber übernimmt einen festen Prozentsatz der anerkannten Kosten – Empfänger muss den Rest mittels Eigenmittel zahlen.
Bewilligungsbescheid	Offizielles Schreiben, das die Bewilligung beantragter Leistungen (Fördermittel) bestätigt, die genaue Höhe und den Zeitraum festlegt und wichtige Fristen und Pflichten benennt.
Einzelfallentscheidung	Individuelle Prüfung, ob ein Antrag trotz Abweichungen bewilligt wird.
Folgekosten	Finanzielle Aufwendungen, die nach Beendigung einer Maßnahme anfallen können.
Gesamtmaßnahme	Zusammenfassung aller Einzelmaßnahmen in einem festgelegten (Sanierungs-)Gebiet.
investive Maßnahmen	Vorhaben, die einen langfristigen Nutzen stiften.
investitionsvorbereitend	Umfasst die Zielbestimmung, die Finanz- und Budgetplanung sowie die Risikoprüfung.
investitionsbegleitend	Professionelle Unterstützung, die während der Umsetzung eines Projekts erfolgt (z.B. durch Zuwendungen).
Kofinanzierungsmittel	Ergänzende Geldmittel, welche neben der Hauptförderung nötig sind, um ein Projekt zu bezahlen.
Maßnahmen	Alle Handlungen und Arbeiten, die nötig sind, um das Vorhaben umzusetzen und Regeln einzuhalten.
nichtinvestive	Maßnahmen / Ausgaben die keinen bleibenden Sachwert schaffen (bspw. nicht-gegenständliche Dienstleistungen).
Stadtentwicklungskonzept	Abgekürzt ISEK, ist der strategische Leitfaden für die langfristige Entwicklung einer Stadt.
Verwendungsnachweis	Offizielles Dokument mit dem der Empfänger die rechtmäßige Verwendung der Fördergelder für den vereinbarten Zweck belegt.
Vorhaben	Ein geplantes Projekt, wie zum Beispiel der Bau einer Anlage.
Zuwendungen	Rechtlicher Begriff für die finanzielle Unterstützung.